

Stenographisches Protokoll

über die

19. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 25. Februar 1897.

Inhalt:

Petitionen.

Auflage.

Interpellation des Abg. Zickler und Genossen an den Landesauschuß, betreffend die Vorlage eines Gesetzentwurfes über das Höferecht.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Madegund aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Weiz und Zuthellung zum Sprengel Umgebung Graz, sowie über die Petition Nr. 132 den gleichen Gegenstand betreffend. (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 10, betreffend die „Controle über die Anlehen der Stadt Graz vom Jahre 1876 per 3,000.000 fl. und vom Jahre 1892 per 1,500.000 fl.“ (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steierm. Landes-Ausschusses, betreffend die „Erstattung eines Gutachtens seitens des steierm. Landtages an das hohe k. k. Justizministerium über die beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg. (Beilage Nr. 44 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Maria Niek im Gerichtsbezirke Graz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1897. (Beilage Nr. 55 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kot im Gerichtsbezirke Gornobis, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100 % im Jahre 1897. (Beilage Nr. 58 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 213, der Gemeinden Wörth, Unterrohr, Lemberg und Weinberg, im Gerichtsbezirke Hartberg, um Erhöhung der Subvention für den Districts-Arzt in Unterrohr. (Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895/96 in Angelegenheit der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-Bl., sowie betreffend den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag der Abgeordneten Dr. Starke und Genossen vom 7. Februar 1896. (Beilage Nr. 68 — Annahme des Antrages des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend die Reorganisation des Aufsichtspersonales in der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf. (Beilage Nr. 67 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht und Antrag des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, betreffend die Aufbesserung der Gehalte des Subdirectors, des Directions-Adjuncten und des Unterlehrers am landwirtschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz. (Beilage Nr. 69 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittag.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excell. Gundaker Graf Wurmbbrand.

Schriftführer: Die Abgeordneten Gustav Größwang und Franz Hagenhofer.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Olivier Marquis Bacquehem.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt; es wurde keine Einwendung dagegen erhoben, und ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

An Petitionen sind eingelaufen.

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 239, des Franz Woschnagg und Genossen in Schönstein, mit der Bitte dahin zu wirken, daß bei der Regelung des Versicherungsbetriebes vom Zwange und Monopol abgesehen werde. (Ueberreicht durch Abg. Lenko.)“

„Petition Nr. 245, der Stadtgemeinde Mann, um Erbauung einer Brücke bei Mann über die vereinigten Flüsse Save und Gurk aus Landesmitteln. (Ueberreicht durch Abg. Stallner.)“

„Petition Nr. 248, der Gemeinden: Kopreinitz, Beliki kamen, Mrčna sela im Bezirke Drahenburg um Unterstützung aus Landesmitteln für die durch Hagel in Noth versetzten Gemeindefassen. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 249, der Gemeindevorstehungen von: Kalchberg, Dswaldgraben, Graden-Piber, um Errichtung eines Landes Kranken- und Siechenhauses im Bezirke Voitsberg. (Ueberreicht durch Abg. Rumpf.)“

„Petition Nr. 251, der Martina Lapuh und Genossen, um eine Unterstützung wegen Hagelschadens. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 252, der Franziska Petresič und Genossen, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 253, des Paul Opraus, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

„Petition Nr. 254, des Gemeinde-Amtes Fautsch, um eine Unterstützung. (Ueberreicht durch Abg. Žičkar.)“

(Diese Petitionen werden dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 246, des Lehrkörpers der Volksschule Maria Trost bei Graz, um Veranlassung der

Einreihung dieser bisher in der III. Gehaltsklasse stehenden Volksschule in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Koller.)“

„Petition Nr. 247, des Ortschaftsrathes Maria Trost bei Graz, um Versehung der Volksschule dortselbst aus der III. in die II. Gehaltsklasse. (Ueberreicht durch Abg. Koller.)“

(Diese Petitionen werden dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesen.)

Schriftführer **Hagenhofer** (liest):

„Petition Nr. 250, der steirischen Hanf- und Flachsgenossenschaft, um ein Darlehen oder eine Subvention. (Ueberreicht durch Abg. Dr. Kokoschineg.)“

(Diese Petition wird dem Landeskultur-Ausschusse zugewiesen.)

Aufgelegt wurde heute:

Das amtliche Protokoll über die 14. Sitzung der 1. Session in der VIII. Landtagsperiode des steierm. Landtages am 16. Februar 1897;

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage 46), betreffend die rücksichtlich der Entlohnung der landschaftlichen Diener aufzustellenden Grundsätze. (Beilage Nr. 71);

der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die bauliche Herstellung der Landes-Irrenanstalt Feldhof. Beilage Nr. 10, (Beilage Nr. 72);

der Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Josef Drnig und Genossen, betreffend die Vervollständigung des Pettauer Untergymnasiums, Beilage Nr. 60 (Beilage Nr. 73);

der Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung Beilage 36. (Beilage Nr. 74);

der Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Ortsgemeinde Oberwölz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer über die 63percentige, für das Jahr 1897 in der Ortsgemeinde Oberwölz zur Einhebung gelangende Gemeindeumlage hinausgehenden weiteren 52%igen Gemeindeumlage für die Catastralgemeinde Stadt Oberwölz für das Jahr 1897 (Beilage 75).

Zum Worte hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Reicher gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Reicher:** Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit erlaube ich mir die dringliche Behandlung dieser Vorlage zu beantragen.

(Die Dringlichkeit wird beschloffen.)

Ich stelle nunmehr den Antrag, auf Zuweisung dieser Vorlage an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Weiters wurde aufgelegt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes betreffend die Befreiung von Landes- und Gemeinde-Zuschlägen zur Hauszinssteuer für Umbauten, welche im Gebiete der Stadtgemeinde Graz aus öffentlichen Affanirungs- oder Verkehrsrücksichten vorgenommen werden (Beilage Nr. 76).

Zum Worte hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derschatta gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. Derschatta: Ich beantrage die dringliche Behandlung dieser Vorlage.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich stelle nunmehr den Antrag, auf Zuweisung dieser Vorlage an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Weiters wurde aufgelegt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses mit Anträgen, betreffs den Neubau der Landes-Berg- und Hüttenchule in Leoben (Beilage Nr. 77).

Zum Worte hat sich Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Kofoschineg gemeldet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. Kofoschineg: Ich beantrage die dringliche Behandlung dieser Vorlage.

(Die Dringlichkeit wird beschlossen.)

Ich stelle nunmehr den Antrag auf Zuweisung dieser Vorlage an den Finanz-Ausschuß.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Aufgelegt wurde ferner:

Der Bericht des Weincultur-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1896, Beilage Nr. 9, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 59 u. f. f. (Beilage Nr. 78);

der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, enthaltend einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Beilage Nr. 79);

ferners Berichte und Anträge des Finanz-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Petitionen Nr. 100, 96, 162, 214, 220, 24, 187 und 159.

Der Finanz-Ausschuß ersucht, über die Beilage 57, betreffend die Anerkennung der Doffentlichkeit für das böhmisch-herzegowinische Bezirks-Spital in Ključ, — ebenso

der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten, über Beilage 53, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinden Nettenegg im Gerichtsbezirke Birkfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 110 Percent im Jahre 1897, weiters über Beilage Nr. 9, das ist der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Theil, betreffend Sparcassen und sonstige Vorschusscassen und Vereine, und endlich über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, über die Revision des Bezirksvertretungs-Gesetzes und der Gemeinde-Ordnung — mündlich Bericht erstatten zu dürfen.

(Die mündliche Berichterstattung wird bewilligt.)

Es ist mir folgende Interpellation an den Landes-Ausschuß übergeben worden, welche ich bitte zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer **Sagenhofer** (liest):

„Interpellation

an den steiermärkischen Landes-Ausschuß.

Hoher Landes-Ausschuß! In der Landtags-Sitzung vom 14. April 1893 wurde vom Abgeordneten Ferman und Genossen nachstehender Antrag eingebracht:

„Der Landes-Ausschuß werde beauftragt, den Entwurf eines Landesgesetzes zum Reichsgesetze vom 1. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 52, betreffend besondere Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen mittlerer Größe (Höferecht) in der nächsten Session einzubringen oder von der hohen Regierung die Einbringung eines solchen Gesetzentwurfes zu erwirken.“

Ueber diesen Antrag erloß der Landtagsbeschuß vom 24. April 1893, welcher lautet:

„Der Antrag Ferman, betreffend die Erlassung eines Höferechtes, wird dem Landes-Ausschuße mit dem Auftrage zugewiesen, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über die praktische Durchführbarkeit dieses Gesetzes im Wege der Bezirksvertretungen und der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft oder auf sonst geeignet erscheinende Weise Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe derselben in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten und bestimmte Anträge zu stellen.“

Seitdem sind nahezu vier Jahre vergangen und der Landtag hält gegenwärtig seitdem nun schon die vierte Session, ohne daß der Landes-Ausschuß dem erhaltenen Auftrage nachgekommen wäre und den Bericht im Gegenstande sei es im Thätigkeitsberichte, sei es mit besonderer Vorlage erstattet hätte.

Die Gefertigten stellen an den hohen Landes-Ausschuß die Anfrage:

1. Wurden die bezeichneten Erhebungen eingeleitet und in welcher Weise?

2. Warum bejahenden Falles die Berichterstattung und

3. warum verneinenden Falles selbst die Einleitung der Erhebungen unterblieb?

4. Gedentt der hohe Landes-Ausschuß diesen Landtagsbeschlüsse noch nachzukommen und wann?
Graz, am 9. Februar 1897.

J. Žičkar. Dr. Ivan Dečko.

Dr. J. Sernec. Kobič.

Dr. J. Rosina. Vošnjak.

Dr. Franz Furtela. Lendovšek.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Franz Graf **Attems**: Im Jahre 1893 wurde von Seite des hohen Landtages der Beschluß gefaßt, daß der Antrag des Abgeordneten **Ferman**, betreffend die Erlassung eines Höferechtes an den Landes-Ausschuß mit dem Auftrage überwiesen werde, über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit, sowie über die praktische Durchführbarkeit dieses Gesetzes im Wege der Bezirksvertretung und der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft oder auf sonst geeignet erscheinende Weise entsprechende Erhebungen zu pflegen und nach Maßgabe derselben dem Landtage in einer der nächsten Sessionen Bericht zu erstatten, eventuell bestimmte Anträge zu stellen.

Ich habe als derzeitiger Referent in dieser Angelegenheit von diesem Auftrage des Landtages erst vorgestern überhaupt Kenntnis erhalten, indem, wie es scheint, der Act verlegt war.

Ich muß daher constatiren, daß in dieser Angelegenheit bis heute nichts geschehen ist, es wird jedoch der Landes-Ausschuß bestrebt sein, in allernächster Zeit, die vom hohen Landtage angeordneten Erhebungen zu pflegen, und in der nächsten Session über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten.

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde **Madegund** aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes **Weiz** und Zuthellung zum Sprengel **Umgebung Graz**, sowie über die Petition Nr. 132, den gleichen Gegenstand betreffend.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Gemeinde **St. Madegund** ist im Jahre 1895 eingeschritten und hat angesucht um die Ausscheidung der Ortsgemeinde **Madegund** vom Bezirksgerichtsprengel **Weiz**, und Einreihung derselben zum Sprengel des Bezirksgerichtes **Umgebung Graz**.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 7. Februar 1896 beschlossen, nachdem diesem Ansuchen eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung vorausgehen muß, diese Angelegenheit dem Landes-Ausschuße zuzuweisen, mit dem Auftrage, Erhebungen zu pflegen und dem Landtage darüber Bericht zu erstatten. Der Landes-Ausschuß ist diesem Auftrage nachgekommen, ist aber bis heute noch zu keinem Resultate gelangt, da die Antworten der betreffenden Gemeinden und Bezirke zu der Zeit, als dieser Beschluß vom Gemeinde-Ausschuße gefaßt wurde, noch nicht zurückgelangt waren.

Die Verhältnisse der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen sind dringlich und müssen gesetzmäßig nach dem Bezirksvertretungsgesetze vorausgehen. Es ist natürlich dieses Ansuchen der betreffenden Gemeinden auch nicht ganz unrichtig; man muß zugeben, daß sie ganz richtig wären, aber es sind Umstände, die vorher verhandelt werden müssen, und es kann daher nicht früher zu einer Entscheidung kommen.

Der Ausschluß für Gemeinde-Angelegenheiten ist daher nicht in der Lage gewesen, in die Behandlung des Gegenstandes weiter einzugehen, da die betreffenden Antworten noch nicht zurückgelangt sind, sondern stellt nachfolgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Pag. 14, wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, über die Verhandlungen der vermögensrechtlichen Auseinandersetzungen der Bezirke **Weiz** und **Umgebung Graz** im Sinne des § 2 des Bezirksvertretungsgesetzes vom 14. Juni 1886, L.-G.-Bl. Nr. 19, ob Ausscheidung der Gemeinde **St. Madegund** aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes **Weiz** und Zuthellung zum Gerichtsprengel **Umgebung Graz** in der nächsten Session Bericht zu erstatten und Anträge zu stellen.

Hiermit erledigt sich auch die Petition Nr. 132 der Gemeinde **Madegund**.

Abg. **Mosdorfer** (H.-R. Graz): Ich habe gegen diesen Antrag nichts zu sagen, sondern muß nur die Erklärung abgeben, daß der Bezirk **Weiz** wohl darauf bestehen muß, daß seine sämmtlichen Forderungen von **Madegund**

und vom Bezirke Umgebung Graz erfüllt werden, wenn er zugeben soll, daß eine Gemeinde wie Madegund, die eine der reichsten Gemeinden des Bezirkes ist, weggenommen wird, ohne daß er die vollste Entschädigung hiefür bekommt. Der Bezirk Weiz ist ohnehin verschuldet, es ist ein armer Bezirk und schon aus dem Grunde schlecht daran, weil er keine ärarischen Straßen und auch keine Bezirksstraßen erster Classe, sondern nur eine Unzahl Bezirksstraßen zweiter Classe hat, die fast alle Jahre, wie auch im letzten Jahre, mit Ueberschwemmungen heimgesucht werden, ferner eine Menge von Gemeindestraßen, die fast alljährlich vom Hochwasser weggeschwemmt werden, so daß die Gemeinden nicht in der Lage sind, die Straßen in Stand zu setzen und daher immer die Hilfe des Bezirkes in Anspruch nehmen müssen. Der Bezirk Weiz ist genöthigt, 10.000 fl. für die laufende Gebahrung aufzunehmen, weil er nicht in der Lage ist, die Umlagen weiter zu erhöhen.

Es ist umso weniger auf die vorliegende Petition Rücksicht zu nehmen, als auch Gegenpetitionen eingelaufen sind, welche anstreben, daß Madegund nicht abgetrennt werden soll und daß die Gemeinde Madegund dem Bezirke Weiz verbleibt.

Ich bitte bei der Verhandlung die Interessen des Bezirkes Weiz auf das stricteste zu wahren, nachdem derselbe nicht in der Lage wäre, alle Forderungen, die an denselben gestellt werden, in vollem Umfange zu erfüllen.

(Die Debatte wird hierauf geschlossen.)

Berichterstatter **Wagner**: Ich habe gegenüber den Aeußerungen des geehrten Herrn Mosdorfer nichts einzuwenden, weil dies den Gegenstand in nichts ändert. Es hängt mit dieser Petition nach dem Berichte des Landes-Ausschusses noch zusammen die Petition der Gemeinden Anger, Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz um Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel Birkfeld und Zuweisung zum Gerichtssprengel Weiz.

Es ist dies eine ganz gleiche Angelegenheit, wie die frühere und es stellt der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Seite 14, Petition der Gemeinden Anger, Viertel-Feistritz und Ober-Feistritz, um Ausscheidung aus dem Gerichtssprengel Birkfeld und Zuweisung zum Gerichtssprengel Weiz, wird zur Kenntniss genommen und der Landes-Ausschuss beauftragt, in der nächsten Session über den Erfolg der mit 4. März 1896, Z. 4376, eingeleiteten Weisungen Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

(Die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten werden angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 10, betreffend die „Controle über die Anlehen der Stadt Graz vom Jahre 1876 per 3,000.000 fl. und vom Jahre 1892 per 1,500.000 fl.“

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, auch in dieser Angelegenheit Bericht zu erstatten.

Wie aus dem Thätigkeitsberichte bezüglich der Controle über das Anlehen der Stadt Graz per drei Millionen Gulden vom Jahre 1876 zu ersehen ist, haben laut Bericht der für dieses Anlehen bestehenden Controls-Commission die vom 2. Jänner 1877 einschließlich 1. Juli 1896, das ist im Verlaufe von 19 Jahren stattgefundenen Verlosungen umfaßt, und zwar:

444 Stück Obligationen à 1000 fl.	fl.	444.000.—
444 „ „ „ à 500 fl.	„	222.000.—
6610 „ „ „ à 100 fl.	„	661.000.—
Zusammen	fl.	1,327.000.—
wornach noch zu verlosen sind	fl.	1,673.000.—
Summa	fl.	3,000.000.—

Von obigen 1,327.000 fl. sind an nicht behobenen Obligationen am Schlusse des dritten Quartals 1896 noch im Rückstande verblieben 12.800 fl., worüber die Verlautbarungen sowohl in Grazer als auch in Wiener Verlosungsblättern erfolgte. Diese Ziffern wurden durch ein Organ der Landesbuchhaltung constatirt.

Ferners habe ich auch anschließend und zusammenhängend über das Anlehen per 1,500.000 fl. der Stadt Graz vom Jahre 1892 zu berichten.

Vom Herrn Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz wurde der für den mit Ende 1895 verbliebenen Baucredit erst versehene Rechnungsabschluß über Capitel „Creditoperationen und Anlehensgebahrungsüberzicht“ pro I., II. und III. Quartal 1896 der Controls-Commission vorgelegt. Laut dieser Nachweisung standen aus der steiermärkischen Sparcasse zu behebende Anlehen zur Verfügung:

1. Für Bauconto	fl.	700.000.—
2. „ Reserveconto	„	100.000.—
3. „ Reservegemeindefonds	„	200.000.—
Zusammen	fl.	1,000.000.—

Hierauf wurden im IV. Quartale 1894, im Jahre 1895 und I. Quartal 1896, und zwar für Bauconto be-

hoben fl. 300.000—
für die Gemeindefondsreserve „ 100.000—
Zusammen fl. 400.000—
und es verblieben noch zu beheben 600.000 fl.

Die diesbezüglich bestehenden Rechnungsabchlüsse und Nachweisungen über den Erfolg der Anlehensgebarung wurde von der Controls-Commission ebenfalls eingehend geprüft und einhellig richtig befunden.

Ich erlaube mir daher nachstehende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Landes-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht, Beilage 9, Pag. 10, Controle über das Anlehen der Landeshauptstadt Graz per 3.000.000 fl. vom Jahre 1876 wird zur Kenntnis genommen und der Controls-Commission die Anerkennung ausgesprochen.

Der weitere Bericht des Landes-Ausschusses im gleichen Thätigkeitsbericht über das Anlehen der Stadt Graz vom Jahre 1892 per 1.500.000 fl. wird zur Kenntnis genommen.“

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, betreffend die Erstattung eines Gutachtens seitens des steiermärkischen Landtages an das hohe k. k. Justiz-Ministerium über die beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg.

(Beilage Nr. 44.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Rosina** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, im Namen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten über die Beilage Nr. 44, betreffend die Erstattung eines Gutachtens seitens des steiermärkischen Landtages an das hohe k. k. Justiz-Ministerium über die beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg. Anlässlich der Einführung der neuen Civilproceß-Ordnung hat sich das hohe k. k. Justiz-Ministerium an das k. k. Oberlandesgericht in Graz um Erstattung eines Gutachtens darüber gewendet, ob neue Gerichtsstellen aus Anlaß der Einführung der neuen Civilproceß-Ordnung zu errichten wären.

Das k. k. Oberlandesgericht in Graz hat im Einvernehmen mit dem Gerichtshofe in Cilli das Gutachten dahin abgegeben, daß es im Interesse der Justizreform

gelegene wäre, einen Gerichtshof in Marburg zu errichten. Infolge dieses Gutachtens hat sich das hohe k. k. Justiz-Ministerium im Wege der k. k. steierm. Statthalterei an den Landes-Ausschuß, rückfichtlich an den steierm. Landtag um die Erstattung eines Gutachtens im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1873, R. G.-Bl. Nr. 62, gewendet.

Nach § 1 dieses Gesetzes kann nämlich eine Aenderung in der Territorial-Abtheilung der Sprengel der Landes-, Handels- und Kreisgerichte durch Ausschcheidung oder Zuweisung einzelner Bezirksgerichte und durch Vereinigung bestehender oder Errichtung neuer Gerichtshöfe auf dem Verordnungswege und nach Einholung oder Entgegennahme des Gutachtens des Landtages erfolgen.

Meine Herren! Die Verhandlungen betreffend die Errichtung eines neuen Gerichtshofes in Marburg dauern schon, wie im Berichte des löblichen Landes-Ausschusses hervorgehoben wird, seit dem Jahre 1856. Es hatten schon wiederholt unsere Vertretungskörper Gelegenheit, sich mit der Frage der Errichtung dieses Gerichtshofes zu beschäftigen, und es wurde in allen Fällen eine zustimmende Aeußerung erwirkt.

Im Jahre 1872 äußerte sich zu Gunsten dieses Gerichtshofes das Herrenhaus. In den Jahren 1890 und 1896 das Abgeordnetenhaus, und zwar das letztemal über Antrag des Abg. Dr. Hofmann v. Wellenhof. Ebenso äußerte sich zu Gunsten dieses Gerichtshofes der Landtag des Herzogthumes Steiermark in seinen Resolutionen in den Jahren 1869, 1871, 1874 und 1881. Auch hat das k. k. Justiz-Ministerium infolge wiederholter Petitionen der Stadt Marburg und der Umgebungs-Gemeinden, sowie der Bezirksvertretungen bereits im Jahre 1873 und später im Jahre 1883 die Errichtung dieses Gerichtshofes bestimmt in Aussicht gestellt, jedoch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates jedesmal auf die Einführung der neuen Civilproceß-Ordnung verwiesen. Es hieße wahrlich Eulen nach Athen tragen, wenn man das Bedürfnis dieses Gerichtshofes erst weitläufig begründen müßte. Dieser Gerichtshof ist durch die Einführung der neuen Civilproceß-Ordnung, nach welcher bei dem Gerichtshofe nicht bloß das Erscheinen der Parteien und deren Vertreter, sondern auch meistens der Zeugen und der Sachverständigen nothwendig sein wird, geradezu zu einem unabweisbaren Bedürfnis geworden.

Nach dem Gutachten des Oberlandesgerichtes Graz sollte die Errichtung eines neuen Gerichtshofes durch die Theilung des Kreisgerichtsprengels Cilli bewirkt werden. Es wird nämlich beabsichtigt, dem neuen Gerichtshofe die Bezirksgerichte Marburg rechtes und linkes Drau-Ufer, Mahrenberg, St. Leonhard, Ober-Madfersburg, Luttenberg, Friedau, Pettau und Windisch-Feistritz einzuverleiben.

Darnach umfaßt der Cillier Gerichtshof noch immer eine Bevölkerungsziffer von 222.812 und der neu zu errichtende Gerichtshof in Marburg eine Bevölkerungsziffer von 221.488.

Da die Agenden der Gerichtshöfe durch die Civilproceßordnung bedeutend vermehrt werden, so dürfte dem Gerichtshofe in Cilli durch die Schöpfung des neuen Gerichtshofes in Marburg nichts entfallen, da die Strafsachen, welche dem neuen Gerichtshofe zugewiesen werden, ein Gegengewicht in den neu anerlaufenden Civil-Rechts-sachen finden werden.

Der Sonderauschuß für Gemeindeangelegenheiten hat deshalb in Zustimmung mit dem vom Landes-Auschuße erstatteten Berichte beschloffen, den Antrag zu stellen: (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der steiermärkische Landtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß die vom hohen k. k. Justiz-Ministerium beabsichtigte Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg für die Bezirksgerichtsprengel Marburg rechtes und linkes Drau-Ufer, Mahrenberg, St. Leonhard, Ober-radersburg, Luttenberg, Friedau, Pettau und Wind.= Feistritz im Interesse dieser Gerichtsprengel gelegen ist.“

Abgeordneter **Stallner** (St.-G. Cilli): Hohes Haus! Wenn ich in dieser Angelegenheit heute hier das Wort ergreife, geschieht es, um den Bedenken, welche im Interesse meines Wahlbezirkes im Allgemeinen und hauptsächlich aber der Stadt Cilli obwalten, Ausdruck zu geben.

Diese Bedenken sind zweifacher Natur, in nationaler und wirthschaftlicher Beziehung. Ich erlaube mir nun ganz kurz auf den Gegenstand näher einzugehen. Durch die Theilung des Gerichtsbezirkes Cilli, wie er jetzt besteht, wird demselben eine größere Anzahl deutscher Orte entzogen.

Es sind dies außer Marburg die Orte: Pettau, Luttenberg, Friedau, Windisch-Feistritz, Mahrenberg und andere.

Dadurch, daß diesen vorwiegend deutschen Orten der Gerichtsbezirk wieder entzogen wird, ist es selbstverständlich, daß die überbleibenden Bezirke ein vorwiegend slovenisches Gepräge erhalten werden. Weiters ist es in der Natur der Sache gelegen, daß die deutschen Beamten, welche jetzt in Cilli sind, anstreben werden, dem neuen Gerichtshofe in Marburg zugetheilt zu werden und daß dadurch dem Zuzuge slovenischer Beamten Thür und Thor geöffnet wird.

Ein Hauptbedenken in dieser Richtung ist aber die zukünftig zusammengesetzte Geschwornenbank in Cilli. (Rufe: „Wichtig!“) Sie wissen, daß es heute schon sehr schwer ist, eine intelligente Geschwornenbank in Cilli zu Wege zu bringen, weil es nach den gesetzlichen Bestimmungen nothwendig ist, daß die Geschwornen nicht nur

der deutschen, sondern auch der slovenischen Sprache mächtig sein müssen. Dadurch, daß die deutschen Bürger jener Orte, welche ausgeschieden werden sollen, nicht mehr da sein werden, wird es selbstverständlich sein, daß die Geschwornenbank den Slovenen vollkommen ausgeliefert wird. (Rufe: „Sehr richtig!“) Wie es mit der Rechtsprechung ausfallen wird, können Sie sich beiläufig vorstellen. (Rufe beiden Slovenen: „Oho!“ Abgeordneter **Walz**: „Politische Fragen!“) Die Deutschen in der unteren Gegend sind heute ganz dem Vorgehen der Regierung, den Slovenen, ausgeliefert und werden in dieser Beziehung auch dann, was die Beurtheilung von der Geschwornenbank anbelangt, ganz und gar vollständig ausgeliefert werden. Heute stehen die Verhältnisse so, daß durch die Zusammenfügung des heute bestehenden Gerichtshofes die Bürger der Stadt Marburg, der Städte Pettau, Luttenberg, Friedau und Windisch-Feistritz dreimal im Jahre nach Cilli kommen, in Folge dessen ein ziemlich reger geschäftlicher Verkehr mit Cilli verbunden wird. Das wird selbstverständlich auf einmal vollkommen aufhören; es wird von diesen Bürgern vielleicht selten jemand die Gelegenheit haben nach Cilli zu kommen, und Cilli wird vollkommen isolirt dastehen; dadurch, daß ein Theil der Beamten nach Marburg übersiedelt, wird die Stadt Cilli nie ein nennenswerthes Material finden. Man möge mir hier nicht kommen und sagen: Man glaube, es wird an dem alten Gerichtshofe in Cilli nichts geändert, es bleibt dieselbe Anzahl Beamten wie früher und es soll nur daneben ein neuer Gerichtshof in Marburg gebildet werden.

Ich kann Sie versichern, das wird Anfangs der Fall sein, aber nach den Berichten, die ich von sehr eingeweihten Juristen bekommen habe, ist es zweifellos, daß der Gerichtshof in Cilli in kurzer Zeit auf das Niveau eines minderwerthigen kleinen Kreisgerichtes herabsinken wird, wie dies heute der Gerichtshof in Rudolfswerth ist; daß damit eine Lostrennung des Gerichtsbezirkes Cilli eigentlich von Steiermark ausgesprochen ist, ist naheliegend und daß damit dem sehnlichsten Wunsche unserer nationalen Gegner, daß das Kreisgericht in Cilli in absehbarer Zeit dem zukünftigen slovenischen Obergerichte in Laibach einverleibt wird, entgegengekommen wird, ist naheliegend. Die Regierung, welche ja, wie Sie wissen, in letzter Zeit stets bestrebt war, der deutschen Stadt Cilli, wenn es angeht, etwas am Zeuge zu flicken und tiefer in den slovenischen Sumpf hineinzustecken (Abg. **Walz**: „Sehr richtig!“) thut das ihrige dazu, damit diese Befürchtungen auch verwirklicht werden. Es gehen nach dem Berichte, wie er heute erfolgt ist, die Bestrebungen der Marburger, einen Gerichtshof zu erhalten schon lange Zeit und zwar, wie ich gehört habe, bis in die 60er Jahre zurück. Es ist begreiflich, daß die Mar-

burger vom localpolitischen Standpunkte den Gerichtshof anstreben, es muß aber Wunder nehmen, daß es durch so und so viele Jahre nicht möglich war, diesen Gerichtshof zu errichten. Wie man mir gesagt hat, ist die Ursache, daß die Leitung des Obergerichtes in Graz sich nie entschlossen hat zu einer Zweitheilung des Kreisgerichtes in Cilli, die, weil durch dieselben in der Ausübung der Gerichtsbarkeit ein Vortheil nicht erwachsen würde. Warum jetzt auf einmal diese Nothwendigkeit erscheint, ist mir nicht recht begreiflich und ich habe Grund dies auf Zugeständnisse zurückzuführen, welche man den Herrn Slovenen, deren Stimme so nothwendig im Reichsrathe gebraucht wird, diesbezüglich gemacht hat.

Ich möchte auch selbst fragen, was gewissermaßen die Marburger durch die Errichtung des Gerichtshofes für Vortheile erreichen werden. Sind es vielleicht die paar Tausend Gulden, welche die Beamten, die hinkommen und jetzt der Stadt Cilli zugutekommen und dann Marburg zukommen, oder ist nur der Weg nach Cilli, der jedoch in 50 Minuten mit der Bahn zu erreichen ist, um ihre Angelegenheiten bei dem Bezirksgerichte zu erledigen, oder ist es ihnen darum zu thun, eine Anzahl slovenischer Advokaten nach Marburg zu bekommen. Ich müßte das bedauern, sie werden es in kurzer Zeit sehen, was für einen Schaden sie sich damit zufügen. Diese Herren zeigen in Cilli deutlich, wie weit es kommt und spielen einen derartigen Tanz auf, der nationale Kampf wird derartig zugespitzt in Cilli, daß ich Marburg nur bedauern kann, wenn durch die Errichtung des Gerichtshofes in Marburg ein derartiger Bezug dorthin stattfinden soll. Ich glaube, daß diesbezüglich die Marburger nichts gewinnen werden und ich glaube kaum, daß es sich lohnt, deshalb die Stadt Cilli vollkommen preiszugeben.

Meine Herren! Die Frage bezüglich der Zweitheilung des Kreisgerichtes Cilli ist ja, wie ich höre, bereits im Schoße der Regierung entschieden. Es wird diesbezüglich nichts zu ändern sein, und ich bin überzeugt, daß unsere polnisch-czechische Regierung auch diesmal gerne bereit sein und sich gerne das Vergnügen vergönnen wird, über den Willen der Mehrzahl des steirischen Volkes vielleicht auch über den Willen des steirischen Landtages zur Tagesordnung überzugehen; ich kann aber nicht begreifen, daß der steirische Landtag, welcher in seiner Mehrzahl der deutschen Stadt Cilli, der schwer bedrückten deutschen Stadt Cilli, seine Sympathien entgegengebracht hat, daß derselbe seine Hand hergibt, um der Stadt Cilli, welche in nationaler und wirtschaftlicher Beziehung so schwere Schäden erlitt, den vollen Gnadenstoß zu geben. Ich kann nicht annehmen, daß der Landtag seine Zustimmung geben wird, daß der südliche Theil der Steier-

mark, der Gerichtsbezirk Cilli, in nationaler und wirtschaftlicher Beziehung vom Mittellande losgetrennt werde. Aus diesem Grunde kann ich dem vorliegenden Antrage meine Zustimmung nicht geben, und kann nur die Hoffnung aussprechen, daß alle Deutschen, welche noch ein Herz haben, für die Erhaltung unserer Stadt Cilli, und welche noch ein Herz haben, für die Erhaltung unserer ungetheilten Steiermark mir zustimmen werden. (Lebhafter Beifall).

In formeller Beziehung erlaube ich mir den Antrag zu stellen.

„Der hohe Landtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß die Errichtung eines Kreisgerichtes in Marburg nicht als zweckmäßig erscheint.“ (Bravo! Bravo!)
(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Landes-Ausschuß-Mitglied Dr. **Schmiderer**: Wenn ich heute in dieser Frage als Vertreter der Stadt Marburg das Wort ergreife, so geschieht es mir wahrlich nicht leicht, denn die Frage, die wir durch Jahrzehnte als eine rein wirtschaftliche aufgefaßt haben, die schon Generationen der Bürger der Stadt Marburg bewegt, und zwar nur vom volkswirtschaftlichen Standpunkte wird heute von dem geehrten Herrn Vorredner und Vertreter der Stadt Cilli auf ein mehr oder weniger — das ist, glaube ich, die Essenz des ganzen — nationales Gebiet hinübergezogen und so erleben wir es, ich weiß nicht, wie man sagen soll, das Ereignis, daß zwei Herren, die der gleichen nationalen Partei angehören, sich gegenseitig darüber eigentlich Rechenschaft geben müssen, ob die Frage im Landtage als eine nationale Frage zu erörtern ist oder nicht. Ich behaupte, das ist keine nationale Frage.

Wie ich schon durch Jahrzehnte behauptete, daß Marburg sehr deutsch ist, so deutsch ist wie Cilli, ebenso behaupte ich, daß das keine nationale Frage, sondern eine rein wirtschaftliche Frage ist und wenn diese Frage, die uns solange beschäftigt, vom Landtage abgelehnt wird, dann ist eben Marburg in wirtschaftlicher Hinsicht vor einen sehr traurigen Zustand gestellt.

Der Herr Abg. **Stallner** hat gesagt, es ist sehr bedenklich, die ganze Frage der Errichtung des Kreisgerichtshofes in Marburg, weil damit nach Cilli nur slovenische Beamten kommen und weil es die deutschen Beamten vorziehen werden, nach Marburg zu kommen, weil Marburg eine größere Stadt ist. Es wird in Marburg nach meiner Auffassung ebenso die Doppelsprachigkeit gefordert werden müssen, wie in Cilli, was in Cilli heute schon gefordert wird. Meine Herren, wir dürfen uns darüber keiner Täuschung hingeben. Dies ist einmal so. Wir müssen in Untersteiermark bei öffentlichen Functionären darauf Rücksicht nehmen, daß sie beider Sprachen mächtig sind. Das ist meine Anschauung und ich betrachte es als

einen großen Uebelstand, daß gerade die deutsche Bevölkerung, deutsche junge Nationale, z. B. Studenten, nicht sich die zweite Landessprache aneignen. Das würde im nationalen Interesse der Deutschen in Untersteiermark liegen. (Abg. Graf Stürgkh: „Sehr richtig!“) Es ist gar keine Kunst, zu sagen, ich bin deutsch und ich fühle mich als Deutscher. Sie sollen nach Untersteier gehen und dort sagen, ich bin ein Deutscher und dies am Kampfsplatze vertreten; und wenn sie als öffentliche Functionäre nach Untersteiermark kommen wollen, so müssen sie slovenisch können. Es wird ihnen nicht schaden. Ich war der erste Deutsche, welcher am Marburger Gymnasium aus dem Slovenischen Matura gemacht hat und es hat mir nicht geschadet. Ich glaube, daß ich den Slovenen auf manchem Plane entgegengetreten bin und unter meiner, wenn auch nicht Führung, so doch Mithilfe sind die Slovenen auf manchen Punkten in Untersteiermark zurückgedrängt worden. Ich war Obmann der Bezirksvertretung Marburg zu einer Zeit, wo die Majorität slovenisch war. Ich bin mit den eragirtesten Slovenen zusammen geseßen und wir haben die slovenischen Landgemeinden dahin gebracht, daß sie nur diejenigen wählen, die wir ihnen vorschlugen. Meine Herren, das ist nach meiner Auffassung dasjenige, was wir anzustreben haben und wodurch das Bedenken, das Herr Stallner gehabt hat, leicht beseitigt werden kann. Es müssen nur die deutschen Studenten die zweite Landessprache lernen, wenn sie sich dem öffentlichen Dienste widmen wollen, und Advocaten und Notare sind und wenn eine genügende Anzahl von doppelsprachigen Leuten ist, so werden die Staatsbehörden darauf Rücksicht nehmen und diese Functionäre hinunter geben. Dadurch wird dem Deutschtum mehr genützt, als durch etwas anderes. Das ist meine Auffassung.

Der Herr Abg. Stallner hat weiter gesagt, daß dann die Geschworenenbank gewissermaßen eine solche sein wird, bei der man eigentlich nicht sein Recht finden wird, wie es eben objectiv auf der Geschworenenbank gesucht und gefunden werden soll. In dieser Beziehung möchte ich sagen, daß ich glaube überzeugt zu sein, daß der Geschworene, wo es sich um einen Eid handelt, den er zu leisten hat, ebenso objectiv Recht finden wird, wie jemand anderer. Ich habe das feste Vertrauen, daß die Geschworenen, die aus slovenischen Kreisen genommen werden, das Recht im objectiven Sinne getreu ihrem Geschworeneneneide und nach ihrem Gewissen zu finden wissen werden auch in dem Falle, wo es sich um einen Deutschen handelt, da sie auch die Heiligkeit des Eides hochhalten und achten. Und die paar politischen Prozesse, die in Cilli geführt werden! Wie viele solche Prozesse sind beim Kreisgerichte Cilli abgeführt worden? Das ist

sehr minimal und zu gering, um aus diesem Grunde vielleicht gegen die Errichtung eines Kreisgerichtshofes in Marburg eine Einwendung finden zu können. Dann hat der Herr Abgeordnete selbst gesagt, daß zum Geschworenen-dienste in Cilli nur doppelsprachige Geschworene herangezogen werden. Wenn Sie das annehmen, dann fallen alle deutschen Bürger von Marburg, Cilli und Pettau, auf die Sie nach der Auffassung des Herrn Abgeordneten Stallner als auf die intelligentesten rechnen, weg (Abg. Stallner: „O nein!“); denn die Bürger Marburgs sind leider mit geringen Bruchtheilen nicht doppelsprachig. Sie versuchen sich in der slovenischen Sprache nicht und sind von vorne herein also immer ausgeschlossen. Wie da ein Argument gefunden werden kann, weiß ich nicht.

Der Herr Abgeordnete hat weiter gesagt, Cilli wird isolirt werden, es wird, wenn der Gerichtshof in Marburg errichtet wird, aus dem Contact kommen, den es mit den deutschen Bürgern in Pettau und Marburg gehabt hat, es wird ausgeschlossen und isolirt sein. Ich glaube die wirtschaftlichen Beziehungen werden immer noch aufrecht erhalten bleiben und daß Cilli deswegen isolirt sein soll, dies weiß ich nicht. Es sind ja noch die übrigen deutschen Dörfer, die dort noch bleiben, das ist Cilli selbst, Mann, Rohitsch, es kommen die Deutschen von Gonobitz, Luffer, Windisch-Graz und Weitenstein; das sind auch gute Deutsche, die kommen ja noch zu ihnen. Die Kreisgerichte Cilli und Marburg werden in der Weise getheilt, daß noch 220.000 Einwohner bei Cilli bleiben und 221.000 Einwohner auf Marburg fallen. Die deutschen Städte, die ich genannt habe, bleiben noch bei ihnen.

Der Herr Abgeordnete hat ferner gemeint, er begreife es nicht, warum gerade jetzt die Frage auftaucht, warum nicht früher; er hat auch gemeint, es wäre irgend ein Zugeständnis mit der Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg, ein Preis verbunden, der den Herren Slovenen gezahlt werden müsse für die eventuelle Abstimmung in Wien (Ironische Heiterkeit bei den Slovenen). Meine Herren, die Bestrebungen Marburgs um Errichtung eines Gerichtshofes datiren seit den ersten Tagen, als in Cilli das Kreisgericht errichtet wurde, seit dem Jahre 1849, beziehungsweise 1850. Ich bitte nur auf die Geschichte der ganzen Frage zurückzugehen. Als die Kreiseinteilung aufgehoben wurde, hat man das Kreisamt Cilli nach Marburg verlegt und als Entschädigung dafür hat man das Kreisgericht in Cilli belassen. Das war schon damals, ich bitte um Entschuldigung, eine unnatürliche Geschichte, so unnatürlich, als wenn man das Kreisgericht in Judenburg belassen hätte. Das ist schon so bei Städten, die nicht in guter Lage sind. Der Handel entwickelt sich dort nicht so gut.

Marburg hat sich entwickelt von den Fünfziger Jahren bis heute in einer erfreulichen Progression. In den Fünfziger Jahren hatte Marburg nur 7000 Einwohner, heute hat die Stadt aber eine Bevölkerung von 22.000 Einwohnern. Und diese 22.000 Einwohner sollen immer nach Cilli wallfahrten, um dort ihr Recht zu suchen. Die erste Forderung ist, daß man das Recht schnell und billig findet, und das ist nur dann der Fall, wenn man einen Gerichtshof in Marburg errichtet. Hat denn der Herr Abg. Stallner keine Idee — er weiß es, ich bitte wiederum um Entschuldigung — daß mit 1. Jänner 1898 die neue Civilproceß-Ordnung mit ihren großen und schwerwiegenden Folgen ins Leben treten wird. Jetzt sind die Marburger meist nur wegen des Strafverfahrens nach Cilli gegangen und künftig sollen sie auch wegen Civilproceße nach Cilli hinunterfahren, denn dort wird die mündliche und öffentliche Verhandlung sein. Wie können Sie verlangen, daß bei Marburg jährlich Tausende vorüberfahren, um ihr Recht in Cilli zu finden, wo sie Zeit und Mühe und alles aufwenden, und wo sie es billiger haben könnten, wenn es in Marburg gemacht werden kann. Ob das ein Standpunkt der Gerechtigkeit ist, den doch die deutsche Volkspartei schützen soll, weiß ich nicht. Die meisten Proceße haben die Gewerksleute und Fabrikanten, und denen wollen Sie das Recht erschweren und vertheuern. Darum, meine Herren, ist jetzt der Moment gegeben, um einen Gerichtshof in Marburg zu errichten. Darum wurde Marburg schon im Jahre 1880 von Seite der Regierung vertröstet, daß, wenn die neue Civilproceß-Ordnung eingeführt wird, dann in Marburg ein Gerichtshof errichtet wird. Das hat man in 10 Erlässen gesagt und nun ist der Moment gekommen, wo die Stadt Marburg die Regierung beim Wort genommen hat. Wenn eine nationale Frage damit verbunden gewesen wäre, glauben Sie, daß das bei den früheren Ministerien nicht leichter gegangen wäre, als z. B. Minister, wie Praxak, an der Spitze gewesen sind. Wenn eine nationale Idee damit verbunden gewesen wäre, dann hätten uns diese Herren dies gewiß schon längst gegeben. Von diesen ist es aber immer abgelehnt worden und jetzt bei der Einführung der neuen Civilproceß-Ordnung hat die Regierung endlich Einsicht gehabt, da wir auf unser gutes Recht bestanden und hat nicht mehr gefäumt, uns den zugesagten Gerichtshof noch weiter zu verweigern. Ich glaube, meine Herren, nach diesen Ausführungen, Ihnen nachgewiesen zu haben, daß es sich nicht um eine nationale, sondern um eine rein wirtschaftliche Frage für die Bevölkerung von Marburg handelt, und Sie würden der Stadt Marburg, der zweitgrößten Stadt Steiermarks, die dem Landtage im Laufe der Jahre nie um etwas gekommen ist — und ich bin hier im Hause

für Marburg nie so eingetreten, wie ich es jetzt thue — nur Gerechtigkeit widerfahren lassen, wenn Sie das Gutachten dahin abgeben würden, daß die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg im Interesse der Stadt Marburg liegt und wenn Sie das Gutachten abgeben, daß es Recht ist, daß ein Gerichtshof in Marburg errichtet werden soll.

Abg. **Walz** (St.-G. Bruck): Hohes Haus! Daß durch die Abtrennung der deutschen Stadt Marburg mit seinen 20 000 Einwohnern die deutsche Stadt Cilli, welche von den Slovenen so hart bedroht wird, eine tiefe und schwere Schädigung erleidet, ist zweifellos, und daran ändert auch die Beredsamkeit des Herrn Dr. Schmiderer nichts. Ich theile vollkommen die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Cilli und habe denselben nichts beizufügen, umso weniger, als ich glaube, daß die Errichtung eines Gerichtshofes in Marburg bei der Regierung bereits eine beschlossene Sache ist.

Ich bedauere es auf das Tiefste, daß der in seiner Majorität deutsche Landes-Ausschuß ein solches Gutachten abgibt; ich fühle mich gedrängt, es festzunageln, daß es eine traurige Erscheinung ist, daß ein Ausschuß, der in seiner Mehrheit aus Deutschen besteht, mit diesem Referate, welches unlängbar eine schwere Schädigung des Besitzstandes der Deutschen ist, einen Slovenen betraut hat. (Bravo! bravo!)

Landeshauptmann: Zum Worte gelangt der Herr Abg. Dr. Kokoschineg.

Abg. Dr. **Kokoschineg** (St.-G. Pettau): Ich verzichte.

Statthalter **Marquis Bacquehem:** Ich bin der Debatte, welche nunmehr zum Abschlusse gelangt zu sein scheint, mit Aufmerksamkeit gefolgt. Ich hätte keine Veranlassung gehabt, das Wort zu ergreifen, weil ich glaube, daß in einer Angelegenheit, in welcher die Regierung einen Vertretungskörper um die Abgabe eines Gutachtens ersucht, es für die Regierung wichtiger ist, zu hören, als zu sprechen. Allein ich finde in einigen Bemerkungen, die der erste Herr Redner vorgebracht hat, die Nöthigung, meinerseits an der Debatte theilzunehmen.

Ich muß gestehen, daß mich der Verlauf der Debatte einigermaßen überrascht hat, denn es muß den Vertreter der Regierung in diesem hohen Hause etwas eigentümlich berühren, daß der Augenblick, in welchem die Regierung der Verwirklichung eines nicht bloß von einzelnen Interessentenkreisen, einzelnen Landestheilen, sondern auch von der Vertretung des Landes wiederholt und mit lebhaftem Nachdrucke zum Ausdrucke gebrachten Wunsches näher tritt, daß — sage ich — dieser Moment als der geeignete erachtet wird, um Accriminationen gegen die

Regierung vorzubringen, (Abg. Dr. von Schreiner. „Sehr gut!“) um ziemlich heftige Angriffe gegen sie zu richten, denen ich entschiedenst entgegentreten muß, weil die Regierung zu denselben keine Veranlassung gegeben hat.

Es hätte füglich erwartet werden können, daß die einfache Einladung der Regierung, an das hohe Haus gerichtet, in dieser wichtigen Justiz-Angelegenheit seine Meinung der Regierung zu eröffnen, keinen Anlaß zu diesen Angriffen geben werde, die ich schon deßhalb bedauern muß, weil eine, ich will nur sagen, Stärke des Ausdruckes in Anwendung kam, die man in diesem hohen Hause sonst gerne vermißt.

Entschieden aber muß ich mich gegen die beliebte Bezeichnung der Regierung verwahren, die sich jederzeit bewußt ist, eine österreichische zu sein. Ich will aber dem verehrten ersten Herrn Redner nicht auf das politische Gebiet folgen und Dinge erörtern, die meines Erachtens mit dem Gegenstande der Verhandlung mindestens nicht unmittelbar im Zusammenhange stehen; aber eine Bemerkung bitte ich mir zu gestatten.

Es ist mir aus der letzteren Zeit nur eine einzige Angelegenheit erinnerlich, die insbesondere in wirtschaftlicher Beziehung die Interessen der Stadt Cilli intensiv berührt hat und glaube ich mich auf den Herrn Redner selbst berufen zu können, der in dieser Beziehung vollkommen unterrichtet ist und er wird mir kaum widersprechen können, wenn ich behaupte, daß die erledigung dieser Angelegenheit gewiß in einer Weise erfolgt ist, die Mangel an Wohlwollen der staatlichen Behörden gegenüber der Stadt Cilli gewiß nicht erkennen ließ.

Aber worum handelt es sich im vorliegenden Falle? Seit 40 Jahren schweben die Verhandlungen über die Vermehrung der Gerichtshöfe I. Instanz im Lande; seit 30 Jahren petitioniren die Interessenten, drängen die Vertretungskörper, auch jene des Reiches über Anregung von Abgeordneten, die aus dem Lande stammen, nicht zum mindesten der hohe Landtag selbst, welcher in vier verschiedenen Zeitabschnitten vier Resolutionen beschließt, in welchen er die Errichtung eines neuen Gerichtshofes befürwortet, und doch gewissermaßen schon damit seiner Meinung in dieser Frage Ausdruck gegeben hat.

Nun, wie verhält sich die Justizverwaltung, bei welcher heute leider und mit vollem Unrecht Motive — ich will nur sagen, vorausgesetzt werden, die ihr fremd sind — wie verhält sich die Justizverwaltung in allen diesen vier Jahrzehnten, diese ganze Zeit über?

Sie verhält sich von allem Anbeginn an nicht principiell ablehnend, sie erklärt sofort, daß das eine Sache sei, die reiflicher Erwägung und wohlwollender Behandlung

würth wäre. Sie sagt, Gründe der Rechtsprechung würden sich sofort dafür geltend machen lassen können, allein sie verweist auf die budgetären Rücksichten, sie erklärt, daß die ganze Zeit über noch dringendere Anforderungen an die Justizverwaltung herantreten, die Justizverwaltung insbesondere allen Anlaß habe, bei der Vermehrung der Gerichtshöfe 1. Instanz große Vorsicht eintreten zu lassen, weil damit ja große Auslagen verbunden sind, daß also nur dort, wo das unabweisbare Bedürfnis die sofortige Vermehrung der Gerichtshöfe eines Landes gebieterisch erheischt, die Justizverwaltung in der Lage wäre, einem solchen Ansuchen sogleich zu willfahren; das sei in Steiermark aber vorläufig noch nicht der Fall, da insbesondere während der Wirksamkeit der alten Civilproceßordnung vorläufig noch das Auslangen gefunden werden könne, daß aber die Justizverwaltung, — so spricht die Regierung der 1870er Jahre, bei welcher Zugeständnisse in nationaler Beziehung, die erst in den nächsten Wochen ihre Wirkung äußern sollen, doch nicht vorausgesetzt werden können, — daß aber, wenn die neue Civilproceßordnung in Wirksamkeit tritt, die Regierung sich ernster mit der Frage beschäftigen werde.

Nun ist diese Voraussetzung eingetreten. Die Interessenten treten wieder an das Justizministerium heran, das Justizministerium hält sich übrigens die Erklärungen, die von den früheren Justizverwaltungen abgegeben wurden, gegenwärtig, es leitet Erhebungen ein und ersucht die Gerichte des Landes um Anträge und Vorschläge, wie sich die Sache in Zukunft gestalten soll, und nun leitet in vollkommen correcter und dem Gesetze entsprechender Weise das Justizministerium das gesammte Material an den löblichen Landes-Ausschuß mit dem Ersuchen, das Gutachten des Landtages hierüber einzuholen.

Ich glaube aus dem Gange der Dinge, wie er sich historisch gestaltet hat, und wie ich mir erlaubt habe, ihn kurz zu skizziren, geht schon das Unberechtigte der Angriffe, die gegen das Justizministerium gerichtet wurden, mit Evidenz hervor. Ueber das Meritum der Sache glaube ich, habe ich keinen Grund mich zu äußern; das gesammte Material ist dem hohen Hause mitgetheilt worden, es lag dem Landes-Ausschuße und später dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten vor, es ist in allen seinen Theilen bekannt und, wie ich Anfangs meiner Ausführungen bemerkte, handelt es sich für die Regierung darum, ein Gutachten vom hohen Hause zu erlangen.

Ich glaubte der Aufgabe überhoben zu sein, eine Schlußbemerkung vorzubringen. Mit Rücksicht aber auf den Gang der Debatte, ist es nicht überflüssig, die Versicherung abzugeben, daß die Justizverwaltung in ihrem bisherigen und in ihrem künftigen Vorgehen ausschließlich

Erwägungen der Rechtsprechung leiten werden, ebenso, wie ich vom hohen Hause mit Zuversicht hoffe und erwarten darf, daß für das Gutachten, das das hohe Haus abzugeben im Begriffe ist, auch nur die Bedürfnisse der rechtssuchenden Bevölkerung bestimmend sein werden. (Beifall.)

Landeshauptmann: Nachdem sich Niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter **Dr. Hofina:** Als Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten darf ich auf das nationale Gebiet, auf welches sich die beiden Herren Oppositionsredner begeben haben, nicht folgen, umsomehr als Ausdrücke gefallen sind, auf die zu antworten ich es nicht für angemessen halte, weil ich in einen derartigen Ton nicht gerathen möchte, in welchem einer der Redner von einem „slovenischen Sumpfe“ gesprochen hat. Ich müßte meiner persönlichen Anschauung einen kräftigen Ausdruck geben, was ich aber als Berichterstatter unterlasse.

Im Namen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten bemerke ich nur, daß die Frage ausschließlich für eine rechtspolitische gehalten wurde, daß man mich zum Referenten bestellte — und das möchte ich gegenüber dem Herrn Abg. Walz bemerken — geschah aus dem Grunde, weil alle anderen Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses bereits mit Arbeit überbürdet waren und ich mich als Jurist für dieses Referat interessirt habe. (Abg. Walz: „Und als Slovene.“)

Ich bemerke, daß die Slovenen diesbezüglich nie einen Wunsch geäußert haben; die Bezirks-Ausschüsse Luttenberg, Friedau und Pettau, welche in der Mehrheit slovenisch sind, haben nie eine Petition, obgleich sie darum angegangen worden sind, diesbezüglich unterschrieben. Die Slovenen scheinen ein nationales Interesse an der Errichtung dieses Gerichtshofes somit nicht zu haben. Es handelt sich nur um eine praktische Frage, deren Folgen wir Juristen auf dem Lande und die Parteien, die wir stellenweise bis Cilli eine Entfernung von über 140 Kilometer zurückzulegen haben, gut kennen.

Es ist ja erwiesen, daß nach Einführung der Civilproceß-Ordnung die Parteien 1168 mal im Jahre nach Cilli fahren mußten.

Da geht sehr viel Geld, Zeit und Mühe verloren, was in Zukunft mit Rücksicht auf den Gerichtshof in Marburg entfallen wird.

Ich erlaube mir deshalb den Antrag des Gemeinde-Ausschusses zu wiederholen.

Landeshauptmann: Der Antrag des Herrn Abg. Stallner ist ein Abänderungs-Antrag gegenüber dem Antrage des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und werde ich deshalb den Antrag des Herrn Abg. Stallner zuerst zur Abstimmung bringen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag gibt sein Gutachten dahin ab, daß die Errichtung eines Kreisgerichtes in Marburg nicht als zweckmäßig erscheint.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt, hingegen der Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten unverändert angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Maria Riek im Gerichtsbezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindefumlage von 100 Percent im Jahre 1897.

(Beilage Nr. 55.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Dr. Hofina** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich nehme mir ferner die Ehre im Namen des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 55, betreffend das Ansuchen der Gemeinde Maria Riek im Gerichtsbezirke Franz, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 100 Percent im Jahre 1897.

Der Gemeinde-Ausschuß der Gemeinde Maria-Riek hat in der Sitzung vom 2 October 1896 den Vorschlag pro 1897 festgestellt und einen Abgang pr. 883 fl. 90 kr. nachgewiesen. Dieser Abgang hat darin seinen Grund, daß zu Schulzwecken von der südsteirischen Sparcasse ein Darlehen per 2.500 fl. und von der Vorschußcasse in Sachsenfeld ein Darlehen von 800 fl. aufgenommen werden mußte, so daß nicht nur die Zinsen, sondern auch die Annuitäten jährlich zu tilgen sein werden.

Der Abgang von 883 fl. 90 kr. soll gedeckt werden durch die Einhebung einer Gemeindefumlage von 100% auf die Steuervorschreibung von 863 fl. 90 kr., wobei noch ein kleiner Abgang übrig bleibt, welcher jedoch mit Zuschlägen auf die Verzehrungssteuer gedeckt werden kann.

Nachdem alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt sind und keinerlei Mängel im Vorschlage gefunden wurden, so wird beantragt (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Gemeinde Maria-Nief im Gerichtsbezirke Franz wird zur Deckung der Gemeindeerfordernisse für das Jahr 1897 zu den ihr bereits von der Bezirksvertretung Franz zur Einhebung bewilligten 60%igen noch die Einhebung einer 40%igen, zusammen daher einer 100%igen Gemeindeumlage auf sämtliche directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen).

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kot im Gerichtsbezirke Sonobitz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% im Jahre 1897.

(Beilage Nr. 58).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Dr. **Rosina** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe ferner die Ehre im Namen des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Kot im Gerichtsbezirke Sonobitz um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeindeumlage von 100% im Jahre 1897 Bericht zu erstatten.

Der Gemeinde-Ausschuß der Ortsgemeinde Kot hat nach dem Voranschlage pro 1897 einen Abgang per 1.432 fl. 52 kr. zu decken.

Dieser Abgang hat seinen Grund darin, daß im Jahre 1896 durch die neu erforderlichen Kirchenconcurrentz- und Schulbeiträge, ferner durch die Bedürfnisse des Armenfondes ein ganz neues Erfordernis eingetreten ist, für welches im Voranschlage pro 1896 nicht vorgesehen wurde und es ist pro 1897 nicht nur dieser Abgang des Jahres 1896 per 600 fl., sondern auch die weiteren wiederkehrenden hohen Concurrentzkosten für die Schule und Kirche, ferner die Zuschüsse für die Armenfondscasse und die Creditgebahrung zu decken. Der ganze Abgang wird durch eine 100%ige Umlage bis auf einen Betrag per 177 fl. 51 kr. gedeckt werden, welcher auf Rechnung des künftigen Voranschlages geschrieben werden wird.

Der Sonder-Ausschuß hat nach genauer Prüfung der Acten, und nachdem alle gesetzlichen Formalitäten erfüllt wurden, wie in ähnlichen Fällen dem Antrage des Landes-Ausschusses zugestimmt und beantragt daher (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Ortsgemeinde Kot im Gerichtsbezirke Sonobitz wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1897 zu den ihr bereit von der Bezirksvertretung Sonobitz zur Einhebung bewilligten 60%igen noch die Einhebung einer 40 percentigen, zusammen daher einer 100 percentigen Gemeindeumlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern sammt Staatszuschlägen bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Petition Nr. 213, der Gemeinden Wörth, Unterrohr, Lemberg und Weinberg, im Gerichtsbezirke Hartberg, um Erhöhung der Subvention für den Districtsarzt in Unterrohr.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Wagner** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre im Namen des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

Die Ortsgemeinden Unterrohr, Wörth, Weinberg, Lemberg und Oberrohr bitten mit der Petition Nr. 213 um Erhöhung der Subvention von 160 auf 260 fl. für einen Districtsarzt.

Die Gemeinden begründen ihre Petition damit, daß sie zwei Stunden von Hartberg entfernt sind, in Folge dessen es nothwendig wäre, einen Districtsarzt anzustellen.

Bei Prüfung der ganzen Petition fällt mir etwas auf, nämlich, daß die betreffenden Gemeinden so mindere Beiträge leisten und überhaupt auch der Bezirk; und zwar leistet die Gemeinde Oberrohr 17 fl. 8 kr., Lemberg 8 fl. 41 kr., Weinberg 12 fl. 90 kr., Wörth 24 fl. 65 kr. und Unterrohr 106 fl. 88 kr. Insbesondere aber fällt auf, daß der Bezirks-Ausschuß Hartberg nur 70 fl. für diesen Zweck bewilliget hat.

Da der Landes-Ausschuß in dieser Angelegenheit competent ist, so glaubte der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten diese Petition dem Landes-Ausschuße im eigenen Wirkungskreise zuweisen zu sollen.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 132 wird dem Landes-Ausschuße zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, betreffend die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895/96 in Angelegenheit der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-B., sowie betreffend den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag der Abgeordneten Dr. Starkel und Genossen vom 7. Februar 1896.

(Beilage Nr. 68.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr von **Störck** (von der Tribüne): Hohes Haus! Die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 von der vorigen Session in Angelegenheit der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-B., sowie betreffend den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag des Abg. Dr. Starkel und Genossen vom 7. Februar 1896 sind in der vorigen Session dem hohen Landtage vorgelegen und der hohe Landtag hat in der vorjährigen Session beschlossen, diese beiden Anträge nicht sofort zu erledigen, sondern dem Landes-Ausschusse zur Erwägung, Berichterstattung, eventuell Antragstellung in der nächsten Session überwiesen. Das ist geschehen und der Landes-Ausschuß hat mit der Beilage Nr. 40 seinen Bericht und Antrag erstattet. Es handelt sich in diesem Falle wieder um die Frage der Ausübung des Wahlrechtes durch die Frauen, aber allerdings in einem anderen Sinne, als dieser Gegenstand heuer schon hier besprochen worden ist, indem es sich hier nicht um das Wahlrecht der Frauen für den Landtag, sondern für den Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz handelt.

Die Petition der Landeshauptstadt Graz verlangt zunächst, es soll den Frauen gestattet werden, daß sie das Wahlrecht für die Gemeindevertretung in Graz persönlich ausüben können.

Dieser Wunsch der Landeshauptstadt Graz ist dem hohen Landtage schon im Jahre 1894 vorgelegen, als es sich damals darum handelte, für die Stadt Graz eine neue Gemeindevahlordnung zu schaffen. Schon damals hat sich das hohe Haus nicht in dem Sinne ausgesprochen, in welchem das Begehren der Stadt Graz gipfelt, sondern es hat den Frauen nur ein beschränktes Wahlrecht gegeben, indem sie die Wahlen durch Bevollmächtigte ausüben müssen.

Nachdem aber die Stadt Graz das Bedenken hervorgehoben hat, daß durch die Vollmachten einer mißbräuchlichen Anwendung Raum gegeben wird, so hat man, um die Mißbräuche mit Vollmachten zu erschweren, beschlossen und in die Wahlordnung aufgenommen, daß die Vollmachten beglaubigt sein müssen und zwar entweder gerichtlich oder notariell oder gemeindeämtlich.

In der vorigen Landtags-Session ist die Petition der Stadt Graz abermals vorgelegen und die Stadt Graz hat erklärt, daß schon die Ergebnisse der ersten Wahlen nach der neuen Wahlordnung gezeigt hätten, daß auch bei der Beglaubigung der Vollmachten die Möglichkeit noch immer vorhanden ist, daß eine mißbräuchliche Anwendung der Vollmachten vorkommen könne, und wiederholte daher noch einmal ihr früheres Begehren. Der Landes-Ausschuß äußerte sich wieder wie im Jahre 1894 ablehnend und zwar aus den gleichen Gründen.

Der Gemeinde-Ausschuß hat sich auch diesmal wie vor zwei Jahren der Ansicht des Landtages, sowie der Ansicht des Landes-Ausschusses angeschlossen und zwar aus den schon damals hervorgehobenen Gründen, nämlich mit Rücksicht auf die Rückwirkung des Gemeindevahlrechtes auf die Landtagswahlordnung, welche bei dem Bestande der heutigen Landtagswahlordnung immer noch beachtet werden muß, nachdem die Landtagswahlordnung kein selbstständiges Wahlrecht gibt, sondern auf der Gemeindevahlordnung basiert und daher jede Aenderung der Gemeindevahlordnung einen Einfluß auf die Landtagswahlordnung hat.

Es ist in sicherer Aussicht, daß in nächster Zeit eine Aenderung der Landtagswahlordnung in Steiermark zustande kommen wird und zu erwarten, daß durch diese Aenderung der Landtagswahlordnung das Wahlrecht der Frauen in bestimmter Weise geregelt werden wird und daß das Wahlrecht für die Landtagswahlordnung ein selbstständiges, und nicht von der Gemeindevahlordnung abhängiges sein wird. Heute ist aber noch die alte Landtagswahlordnung in Kraft, und es erscheint nicht thunlich, kurz vor Aenderung unserer Landtagswahlordnung bei der Gemeindevahlordnung eine Aenderung vorzunehmen.

Es ist noch ein weiterer Umstand zu erwägen, dem sich auch der Gemeinde-Ausschuß nicht verschlossen hat, daß nämlich die Gemeindevahlordnungen der Reichs-Haupt- und Residenzstadt Wien, sowie der meisten Landeshauptstädte Oesterreichs den Frauen für die Gemeindevertretung überhaupt gar kein Wahlrecht geben, so daß die Frauen in Graz jetzt schon einen Vorzug, also ein Vorrecht gegenüber den Frauen der meisten größeren Städte in Oesterreich haben, und es liegt kein dringender Grund vor, dieses Vorrecht, welches sie schon haben, noch zu erweitern, das

heißt, daß ihnen eine Ausnahmestellung in ganz Oesterreich eingeräumt würde, indem sie nicht nur das Wahlrecht im beschränkten Sinne, sondern das persönliche, selbstausübende Wahlrecht bekommen sollten.

Der Gemeinde-Ausschuß hat deswegen auch in diesem Falle, wie aus den Anträgen hervorgeht, beschlossen, auf den Antrag der Landeshauptstadt Graz nicht einzugehen.

Was aber den zweiten Theil der Petition der Landeshauptstadt Graz, nämlich der gleichlautend mit dem Antrage des Herrn Dr. Starkel und Genossen ist, und der dahin geht, es soll in jenen Fällen, wo verheiratete Frauen ihr Wahlrecht durch ihren Ehegatten ausüben, bei diesen von der Beglaubigung der Vollmachten Umgang genommen werden, hat der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten geglaubt, dem Antrage nicht entgegenzutreten zu sollen, weil bei der Ausübung der Wahl von Ehefrauen durch ihre Ehegatten von einem Mißbrauche mit den Vollmachten weniger Gefahr besteht, und in diesem Falle die Beglaubigung der Vollmacht entbehrt werden könnte. Es wird das eine größere Anzahl Frauen treffen, die mit einer einfachen Vollmacht ihr Wahlrecht ausüben können. Dadurch stellt sich die Nothwendigkeit einer weiteren Abänderung der Gemeindevahlordnung vom 13. Juni 1895 dar. Es würden demnach die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten lauten (liest:)

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. Auf die mit der Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895/96 angestrebte Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung der Landeshauptstadt Graz, durch welche die persönliche Ausübung des Frauenwahlrechtes zugelassen werden soll, wird dermalen nicht eingegangen.

II. Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesegentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung gewähren.

Abg. Dr. **Portugall** (Stadt Graz): Hoher Landtag! Als im Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 40, über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz, Nr. 236, ex 1895/96, betreffend die Aenderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz, sowie über den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag des Herrn Dr. Starkel zur Verhandlung kam, habe ich mich gegen den Antrag des Landes-Ausschusses und gegen den Antrag des Referenten des Sonder-Ausschusses, der mit dem Antrage des Landes-Ausschusses gleichlautend ist, ausgesprochen, und bin für die Bewilligung der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes der Frauen von Graz eingetreten.

Gleichzeitig beantrage ich aber, daß nebstdem, daß der § 20 der Gemeinde-Wahlordnung für Graz, welcher vom Wahlrechte der Frauen handelt, auch der § 16 abgeändert werden soll, und zwar in dem Sinne, daß bei den künftigen Wahlen nur die ämtlich ausgegebenen Stimmzettel Gültigkeit haben sollen.

Ich werde noch auf den Grund dieser Abänderungsanträge später zurückkommen.

Wenn auch den Frauen das persönliche Wahlrecht eingeräumt werden sollte, sollten doch die Wahlen mit Vollmachten nicht ganz abgestellt werden. Ich wollte die Wahl durch Vollmachten für jene Personen beibehalten wissen, welche durch Krankheit oder durch dienstliche Verhältnisse verhindert sind, die Wahl auszuüben.

Bei dieser Gelegenheit glaube ich aber von der Legalisirung dieser Vollmachten deshalb Umgang nehmen zu sollen, weil ja eben erwiesene Thatsachen darüber vorliegen müssen, daß der betreffende Wähler sein Wahlrecht persönlich nicht ausüben kann.

Der Sonder-Ausschuß, als er fraglichen Gegenstand, nämlich Beilage Nr. 40, behandelt hat, war nicht vollzählig versammelt, und nachdem die Majorität des Gemeinde-Ausschusses sich für den Antrag des Referenten erklärte, war es mir nicht möglich, die nöthige Anzahl zu einem Minoritäts-Votum zusammenzubringen, und so habe ich mir vorbehalten, meine Anträge im hohen Hause selbst zu stellen und zu begründen.

Gegen die von mir beantragte Abänderung des § 16, daß bei der Stimmenabgabe nur ämtlich ausgefertigte Stimmzettel Gültigkeit haben sollen, hat der Referent des Sonder-Ausschusses keine Einwendung erhoben und war der Ansicht, daß man diesem Antrage wohl zustimmen könnte.

Ich halte vorderhand alle meine Anträge aufrecht und werde versuchen, dieselben möglichst kurz zu begründen. Ich muß dabei auf etwas zurückkommen, was im hohen Landtage schon gesagt wurde. Nach § 12 der Landtagswahlordnung steht jenen Personen, welche für die Gemeinderathswahlen das Wahlrecht haben, auch das Wahlrecht für den Landtag zu; § 15 sagt aber ausdrücklich, daß in der Regel dieses Wahlrecht nur persönlich auszuüben sei und nur den Großgrundbesitzern und Frauen, welche einen Großgrundbesitz ihr Eigen nennen, die Ausübung des Wahlrechtes mittelst einer Vollmacht gestattet ist. Nun bestimmt aber die Gemeindeordnung für das flache Land vom Jahre 1864, daß den Frauen nur ein beschränktes, bedingtes Wahlrecht zusteht u. zw. in der Weise, daß die Frauen ihr Wahlrecht nur durch Bevollmächtigte ausüben können. Die Gemeindevahlordnung für das flache Land vom Jahre 1864 bestimmt weiters, daß

Frauen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben, ihr Wahlrecht durch ihre Ehemänner ohne weiters ausüben können. Die Gemeindevahlordnung für die Stadtgemeinde Graz vom Jahre 1895 geht aber viel weiter, sie verlangt, daß Frauen ihr Wahlrecht auch nur durch Vollmacht ausüben können, bestimmt aber noch, daß diese Vollmachten überdies legalisirt werden müssen, sei es durch einen Notar, oder gerichtlich, oder durch den Stadtrath Graz. Diese Beschränkung des Frauenwahlrechtes in Graz ist also noch beschränkter als jene nach der Wahlordnung für das flache Land; da wie schon früher bemerkt wurde, nach der Wahlordnung für das flache Land die Frauen das Wahlrecht durch ihren Ehegatten ohne weitere Vollmacht ausüben, während in Graz auch die Ehegatten eine und noch dazu legalisirte Vollmacht haben müssen.

Die Sache steht nun so; nach § 12 der Landtagswahlordnung haben die Frauen ein Wahlrecht für den Landtag, sie werden daher auch mit Fug und Recht in die Stimmliste eingetragen. Dieselben können ihr Wahlrecht aber nicht ausüben, weil die Landtagswahlordnung nur die Ausübung des Wahlrechtes persönlich zuläßt.

Das persönliche Wahlrecht haben aber die Frauen nicht, mithin können sie auch ihr Wahlrecht, da für den Landtag die Wahl durch Vollmachten nur den Großgrundbesitzerinnen eingeräumt ist, derzeit auch gar nicht ausüben.

Was das aber für einen Sinn haben soll, weiß ich nicht. Es ist da jedenfalls eine Lücke im Gesetze. Man hat nun um über diese Lücke des Gesetzes hinwegzukommen den einzelnen Wahlcommissionen die Interpretation der Landtagswahlordnung überlassen und da sind verschiedene Interpretationen erfolgt; die eine Wahlcommission hat die persönliche Ausübung des Wahlrechtes zugelassen, die zweite die Wahl nur durch Vollmacht und die dritte die Frauen von der Wahl einfach zurückgewiesen.

Bei der letzten Landtagswahl in der Stadt Graz haben die Commissionen für die Vorstädte das persönliche Wahlrecht der Frauen zugelassen, während die Commission für die innere Stadt nur jene Frauen das Wahlrecht ausüben ließen, welche in ehelicher Gemeinschaft leben und zwar durch ihre Ehegatten; hiebei ist der Wahlcommission diesbezüglich der Irrthum unterlaufen, daß nicht wie am flachen Lande in Graz die Ehemänner ohne Vollmacht wählen können, sondern daß sie in Graz eine specielle Vollmacht haben müssen und diese legalisirt sein muß.

Ich kann mir denken, aus welchem Grunde die erwähnte Commission in der innern Stadt Graz zu dieser Entscheidung gekommen ist. Die Wahlcommission dürfte so argumentirt haben: eine persönliche Ausübung des Wahlrechtes der Frauen ist im Gesetze nirgends gestattet,

und daß es nach der Landtagswahlordnung im Gesetze keine Ausübung des Frauenwahlrechtes mit Vollmachten gibt, bleibt nichts anderes übrig, als einen Weg zu finden, in welchem Jemand, ohne eine Vollmacht zu haben, doch das Wahlrecht für die Frauen ausüben könne; es sind dies nach dem § 91 des allg. b. Gesetzbuches die Ehegatten, was mit den Bestimmungen der Landgemeindenwahlordnung vom Jahre 1864 im Einklange steht.

Ich bemerkte schon, daß diese Auslegung nicht ganz richtig ist, weil für die Stadt Graz dazu auch noch für die Ehegatten legalisirte Vollmachten nothwendig sind. Mir scheint nicht zulässig, daß der Wahlcommission eine authentische Auslegung der Landtagswahlordnung zusieht, ich glaube, eine authentische Auslegung der Wahlordnung steht nur den gesetzgebenden Corporationen und daher nur dem Landtage, beziehungsweise dem Reichsrathe zu.

Mit der Zulassung der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes kommt man aber, wenn man das auf die Landtagswahl überträgt, in eine eigenthümliche Situation. Die Frauen haben für die Gemeinderathswahlen nur ein beschränktes, bedingtes Wahlrecht, für die Landtagswahlen würden sie nun ein unbeschränktes haben, während doch diese Wahlen bedeutend wichtiger sind, als die Gemeinderathswahlen.

Für mich steht die Sache so, daß die Frauen gegenwärtig nach der Landtagswahlordnung gar nicht wählen können, ausgenommen die Frauen des Großgrundbesitzes, welche mit Vollmachten wählen dürfen. Es ist, wie gesagt, eine Lücke im Gesetze, welche sobald als möglich ausgefüllt werden soll, und ich glaube, das würde wohl dann sein, wenn die persönliche Ausübung des Wahlrechtes den Frauen der Stadt Graz eingeräumt wird; denn wenn sie nach der Gemeindevahlordnung das persönliche Wahlrecht haben, so können sie ihr Wahlrecht persönlich auch für Landtagswahlen ausüben.

Was führt man nun gegen die Ausübung des persönlichen Wahlrechtes der Frauen an? Es wird gesagt: durch die Einräumung des persönlichen Wahlrechtes für die Frauen in Graz würde eine Ungleichheit herbeigeführt zwischen den Frauen der Stadt Graz und den Frauen der übrigen Städte, weil denselben das persönliche Wahlrecht eingeräumt wäre.

Ich bitte zu berücksichtigen, daß Frauen der übrigen Städte ohne Rücksicht auf das Gesetz ein persönliches Wahlrecht bei den Landtagswahlen wiederholt und dort ausgeübt haben, wo die Wahlcommission, wie beispielsweise bei der letzten Landtagswahl für die Vorstädte von Graz, es ihnen zuspricht. Es kann daher von einer Begünstigung der Frauen der Stadt Graz füglich wohl nicht die Rede sein. Dann wird gesagt, es sei die Möglichkeit

gegeben, daß eine Frau, die in Graz 5 fl. Steuer zahlt, ein persönliches Wahlrecht besitzen würde, während in anderen Städten Frauen, wenn sie eine noch so bedeutende Steuer zahlen, dieses Recht nicht hätten, und daß dadurch eine wesentliche Benachtheiligung der Frauen des Großgrundbesitzes entstände. Es gibt in der Stadt Graz Frauen, die an Realsteuern weit mehr zahlen, als zur Erlangung des Wahlrechtes im Großgrundbesitz nothwendig ist. Ich weiß nicht, warum denn diese Frauen, die einen höheren Steuerfuß zahlen, als manche Großgrundbesitzerin, nicht zur Ausübung des Wahlrechtes zugelassen werden sollen.

Ich glaube, folgerichtig wird es sein, daß man sagt: die Frauen haben für den Landtag das Wahlrecht, aber durch Vollmacht dürfen sie es nicht ausüben. Es wird daher schließlich nichts anderes übrig bleiben, als daß, da die Frauen einmal ein Wahlrecht haben, sie dasselbe aber durch Vollmacht nicht ausüben können, die persönliche Ausübung des Frauenwahlrechtes zuzulassen; das steht aber, wie ich bemerke, derzeit nicht im Gesetze.

Der Landes-Ausschuß, der immer darauf aufmerksam gemacht hat, daß durch die Zulassung zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes der Frauen in Graz bei den Gemeindevortretungswahlen ein Zwiespalt mit den Bestimmungen der Landtagswahlordnung eintreten könnte, weist in seinem letzten Berichte, Beilage Nr. 40, selbst darauf hin, daß nach dem Entwurfe der Landtagswahlordnung, den er jetzt vorgelegt hat, das Frauenwahlrecht in den Landtag überhaupt aufgehoben wurde; wenn das der Fall ist, so weiß ich nicht, was das für einen Nachtheil haben könnte, wenn mitt erweise bis zum nächsten Landtage wohl die Ausübung des persönlichen Wahlrechtes für die Gemeindevahlen in Graz den Frauen von Graz eingeräumt wird, da ja bis zur nächsten Landtagswahl die Landtagswahlordnung längst im Sinne des Auftrages des Landes-Ausschusses abgeändert sein wird. Zudem bemerke ich, daß bei einer letzten Entscheidung des Reichsgerichtes dasselbe zwar nicht in der Entscheidung selbst aber in den Motiven der Anschauung Ausdruck gegeben hat, daß den Frauen das persönliche Wahlrecht für die Landtagswahlen ohnehin schon dermalen zustehe.

Ich würde daher glauben, daß die Ausübung des persönlichen Wahlrechtes für die Frauen in Graz zuzulassen sei und zwar umso mehr, als durch die Zulassung dieses persönlichen Wahlrechtes eine Lücke im Gesetze ausgefüllt würde und solche Complicationen, wie sie anläßlich der letzten Landtagswahl in der inneren Stadt entstanden sind, vermieden werden. Nachdem ausgeführt wurde, daß ein persönliches Frauenwahlrecht für die Landtagswahl nicht existirt und im Gesetze nicht ausgedrückt ist, so ist

es nach meinem Dafürhalten folgerichtig, daß die Frauen auch gegen die Nichtzulassung eines ihnen nicht zustehenden Rechtes gar kein Recht und keinen Grund haben, einen Protest einzubringen.

Ich mußte daher den Protest der 36 Frauen als durch nichts im Gesetze begründet und daher vollkommen als rechtsunwirksam ansehen, und das war das Motiv, daß ich für die Agnoscirung der Wahl des Abgeordneten der inneren Stadt Graz gestimmt habe.

Was die Wahlen der Frauen durch Vollmachten anbelangt, so wird es den meisten Herren bekannt sein, welcher Mißbrauch mit den Frauenvollmachten getrieben wird.

Ich kann diesfalls den Herren erzählen, daß in der Stadt Graz verschiedene politische Parteien bestehen, alle diese verschiedenen Parteien nehmen sich Abschriften der Wählerlisten und daher weiß jede Partei, welche Frau in diesem oder jenem Wahlkörper wahlberechtigt ist. Sind die Wahlcertificate ausgegeben, so kommen die Agenten zu den wahlberechtigten Frauen und fordern die Abgabe der Wahlcertificate mit der Motivirung, es müßten neue behördliche Certificate ausgestellt werden, weil die erstzugestellten nicht richtig seien. Wenn nun die verschiedenen Agenten die Wahlcertificate haben, so werden einige Zeit vor der Wahl die Frauen mittelst Wagen geholt und in das Wahllocal gebracht, wo ein Notar anwesend ist, oder sie werden zu einem beliebigen Notar oder zum Gericht oder zum Stadtrath geschleppt, um eine Vollmacht auszustellen und sie legalisiren zu lassen. Wie diese Legalisirung geschieht, möchte ich den Herren mittheilen. Da habe ich ein Placat, da heißt es (liest):

„V o l l m a c h t.

Ich gefertigte
 bevollmächtigte hiemit den Herrn
 (Name)
 (Beruf)
 wohnhaft
 bei der am 189 stattfindenden Gemeinderaths-Ergänzungswahl im Wahlkörper, sowie bei der eventuell darauf folgenden engeren Wahl in meiner Vertretung die Stimme abzugeben.

G r a z , a m 189“

Nun wird bei Ausfertigung, beziehungsweise Legalisirung dieser Vollmacht der Name des zu bevollmächtigten Herrn in der Regel in die Vollmacht gar nicht hineingeschrieben, denn es kommen zur Legalisirung so viele Personen gleichzeitig zusammen, daß sich die betreffende Behörde begnügt, zu bestätigen, daß der Frau N. N., welche der legalisirenden Persönlichkeit bekannt oder deren Identität durch Zeugen erwirt ist, eigenhändig die Vollmacht unterschrieben hat. Nachdem diese Art von Legalisirung fertig

ist, nimmt der betreffende Agent wieder die Vollmacht und schreibt den Namen eines Herrn hinein, den die Vollmachtgeberin vielleicht gar nicht kennt. Dem auf diese Weise bevollmächtigten Herrn bleibt es überlassen, das Wahlrecht der Frauen ganz nach seinem Ermessen auszuüben; diese Frau weiß aber häufig gar nicht, wen sie bevollmächtigt hat und noch weniger, wen der Bevollmächtigte gewählt hat. In diesem Sinne würde es sich sehr empfehlen, wenn man das persönliche Wahlrecht der Frauen zulassen würde, da dadurch der Schwindel mit den Vollmachten wegfallen würde. Das zur Begründung meines ersten Antrages.

Was meinen zweiten Antrag, die Abänderung des § 16 der Grazer Gemeinde-Wahlordnung betreffend, anbelangt, nach welchem Antrage der Stimmenabgabe bei den Gemeindevahlen nur mit ämtlich ausgefertigten Stimmzetteln zu erfolgen habe, so habe ich mitzutheilen, daß hier in Graz am Tage einer Wahl vor dem Rathhause vier oder fünf Dienstmänner mit rothen, grünen, gelben und grauen Zetteln stehen, auf welchen Zetteln die Namen der Candidaten der verschiedenen Parteien gedruckt sind.

Kommt dann ein Mann ins Rathhaus, so werden ihm ohne Rücksicht, ob er Wähler ist oder nicht, schon beim Eingange diese vier oder fünf Stimmzetteln in die Hand gedrückt, denn er kann sich nicht helfen, da die Leute sehr zudringlich sind. Dann kommt der Mann auf die erste Stiege hinauf und da begegnet er schon einem Agenten, dieser fragt den Wähler, welchen Stimmzettel er abgeben wolle, und wenn der Mann dem Agenten dies mittheilt, so sagt der Letztere, ja, Sie müssen den gelben Zettel abgeben; dieser enthält den richtigen Namen. Nun schaut sich der Mann die Namen an und kommt dann zum zweiten Stiegenabsatze, wo ihm abermals ein Agent begegnet und ihn fragt, welchen Zettel er abgibt, nun sagt er den gelben, der Agent sagt dann, er soll den rothen Zettel hergeben, auf diesem seien die richtigen Namen und das seien die würdigen Leute, welche man in die Gemeindevertretung wählen soll. Mit den gelben oder rothen Zetteln kommt er dann vor das Wahllocale und dort steht ein engagirter Agent und dieser reißt dem Manne die Zetteln aus der Hand und gibt ihm nun einen und zwar den grünen zurück.

Dem Manne wird es dann so, als ginge ihm ein Mühlrad im Kopfe herum; er gibt schließlich den grünen Zettel ab, ohne daß er mit den auf diesem grünen Zettel vorgeschlagenen Namen, die er oft gar nicht liest, einverstanden wäre.

Wenn man beschließt, daß nicht von wem immer ausgefertigte Stimmzetteln abgegeben werden dürfen, sondern daß nur die von der Behörde auszufertigenden Stimmzetteln bei der Wahl Geltung haben, so wird der Miß-

brauch wenigstens einigermaßen behoben. Freilich werden aber die verschiedenen Agenten sich bestreben, diese behördlichen Stimmzetteln behufs Ausfüllung in ihrem Sinne zu erhalten, aber so leicht wird es doch nicht gehen, wie gegenwärtig.

Ich habe weiter noch beantragt, daß die Ausfertigung von neuen Stimmzetteln, beziehungsweise Wahlcertificate nur bis zum Tage der Wahl stattzufinden habe, denn sonst geschehen viele Unzukömmlichkeiten. Jeder, dem etwas daran liegt, wird trachten, sich rechtzeitig ein verloren gegangenes Wahlcertificate oder Stimmzettel zu verschaffen.

Ich beantrage daher (liest):

„Gesetz vom
womit die §§ 16, 19, 20 und 22 der Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85, abgeändert werden.“

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:
Artikel I.

Die §§ 16, 19, 20 und 22 der mit dem Gesetze vom 13. Juli 1895, Nr. 85, erlassenen Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft folgendermaßen zu lauten:

§ 16.

Zur Vornahme der Wahl sind acht Tage vorher sämmtliche Wahlberechtigte der Gemeinde in der Art einzuladen, daß die Wahlauschreibung, in welcher Zeit und Ort, sowie die Zahl der in jedem Wahlkörper zu wählenden Mitglieder des Gemeinderathes genau anzugeben sind, auf die im vorstehenden Paragraphen angegebene Art bekannt gemacht und jedem Wahlberechtigten mitgetheilt wird.

Zugleich mit der oben bezeichneten Wahl Einladung werden den Wahlberechtigten zwei verschieden farbige Stimmzetteln, von denen der eine für die Hauptwahl, der andere für eine allfällige engere Wahl bestimmt ist, erfolgt, welche auf die Zahl der zu wählenden Gemeinderäthe eingerichtet und mit dem Amtssiegel des Stadtrathes Graz versehen sind.

Jeder andere nicht behördlich ausgegebene, d. h. nicht mit dem obigen Amtssiegel versehene Stimmzettel ist als ungiltig zu behandeln.

In Verlust gerathene oder unbrauchbar gewordene Stimmzetteln werden auf Verlangen des Wahlberechtigten vom Stadtrathe bis zum Tage der Wahl durch neue ersetzt.

§ 19.

Das Wahlrecht ist in der Regel persönlich auszuüben.

Personen, von denen erwiesen ist, daß sie an der persönlichen Ausübung ihres Wahlrechtes durch Krankheit oder durch Abhaltung im öffentlichen Dienste verhindert sind, können das Wahlrecht auch durch einen Bevollmächtigten ausüben.

Der Staat, das Land und die öffentlichen Fonde werden, als Grund- oder Hausbesitzer, oder als Inhaber einer Gewerbsunternehmung bei Ausübung des Wahlrechtes durch die zur Verwaltung oder Leitung dieses Grund- oder Hausbesitzes oder dieser Gewerbsunternehmung bestellten Personen vertreten.

Körperschaften, Vereine, Anstalten und Gesellschaften üben, soweit nicht der Fall des § 12 eintritt, ihr Wahlrecht durch die nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen oder nach den Satzungen, beziehungsweise nach dem Gesellschaftsvertrage zu ihrer Vertretung berufenen Personen oder durch einen Bevollmächtigten aus.

§ 20.

Als Bevollmächtigter oder Vertreter können in allen Fällen nur solche Personen, welche in der Gemeinde selbst wahlberechtigt sind, das Wahlrecht eines Anderen in dessen Namen ausüben. Der Bevollmächtigte darf nur einen Wahlberechtigten vertreten und hat sich als Bevollmächtigter in allen Fällen (§ 19) durch eine in gesetzlicher Form ausgestellte, auf den betreffenden Wahlact lautende Vollmacht auszuweisen.

Die Vorzeigung der Vollmacht ist auf dieser seitens der Wahlcommission zu bescheinigen.

Letzterer steht nach Ermessen auch das Recht zu, die vorgewiesene Vollmacht, sowie jene Belege beim Wahlacte zurückzubehalten, die das Vorhandensein einer Verhinderung an der persönlichen Ausübung des Wahlrechtes darthun sollen.

§ 22.

Die Stimmenabgabe geschieht durch die oben erwähnten behördlich ausgegebenen Stimmzettel, deren Unterfertigung nicht erforderlich ist.

Überschreitet die auf dem Stimmzettel verzeichnete Zahl von wählbaren Personen die in der Wahlschreibung angegebene Zahl, so sind die auf dem Stimmzettel zuletzt angefügten überflüssigen Namen unberücksichtigt zu lassen.

Ist derselbe Name auf einem Stimmzettel mehrmals verzeichnet, so wird er bei der Stimmenzählung nur einmal berücksichtigt.

Stimmen, welche auf eine von der Wählbarkeit ausgenommene oder ausgeschlossene Person fallen, Stimmen, welche an Bedingungen geknüpft oder denen Aufträge an den zu Wählenden beigelegt sind, endlich

Stimmen, welche die damit bezeichnete Person nicht deutlich erkennen lassen, — sind ungiltig.

Der sonstige Inhalt des Stimmzettels wird dadurch nicht berührt.

Leere Stimmzettel sind bei der Zählung der Stimmen unberücksichtigt zu lassen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt."

Sollte jedoch dieser mein erster Antrag abgelehnt werden, so beantrage ich, daß der § 16, welcher davon handelt, daß die Stimmenabgabe nur mit behördlich ausgefertigten Stimmzetteln erfolgen solle und der § 20, wie er vom Herrn Referenten beantragt wurde, abgeändert werde und daß der § 22 die mit dem § 16 im Einklang stehende kleine Ergänzung erhält.

Ich bitte das hohe Haus, meine Anträge anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich bitte um Entschuldigung, aber es wird hier ein Antrag und ein Gesetz übergeben, und zwar mit einer ganzen Reihe von Artikeln und Paragraphen. Das eine ist ein Gesetz und das andere ist ein Antrag, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.“

Das ist also ein zweites Gesetz und ich bitte mir zu Gute zu halten, daß diese Art der Einbringung von Anträgen nicht richtig ist. Beide sind selbständige Anträge, welche im Landtage eingebracht, den Ausschüssen zugewiesen und vom Landtage berathen werden müssen; aber bei Berathung dieses Gesetzes auch das zweite andere Gesetz mitzubearbeiten, ist ganz unthunlich. Der Landtag kann doch nicht durch ein ganz neues Gesetz überrascht werden. Wenn der Herr Antragsteller wünscht, daß diese Gesetze, welche uns vorliegen, noch einmal an den Gemeinde-Ausschuß zugewiesen und seine Gesetze mit im Ausschusse berathen werden sollen, so gäbe es nur ein Mittel, zu beantragen, daß das in Verhandlung stehende Gesetz noch einmal an den Ausschuß rückgewiesen wird, und dieser seine Anträge einbringt, sie begründet und dann vom hohen Hause beschloffen wird, ob dasselbe in die neue Berathung dieser Gesetze eingehen will oder nicht; aber als Zusatzantrag zwei andere vorzubringen, halte ich für nicht richtig.

Abg. Dr. Ritter v. **Schreiner** (Stadt Graz):

Ich weiß nicht, ob es mir gestattet ist, zum Antrage des Herrn Dr. Portugal zu sprechen. So viel ich die Sache aufgefaßt habe, ist der Antrag meines Herrn Collegen in Vertretung der Stadt Graz nur ein Abänderungsantrag

gegenüber dem Gesezentwurfe, wie ihn der Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten vorgebracht hat. Allerdings wollte ich beiläufig dasselbe sagen, was Se. Excellenz, der Herr Vorsitzende gesagt hat, daß es unmöglich ist, sich jetzt schon im offenen Hause über die Anträge des Herrn Vertreters der Stadt Graz auszusprechen, allein sie kommen mir doch alle sehr beherzigenswerth vor und ich bin der Ansicht, daß es zweckmäßig wäre, diese Anträge, die er als Abänderungsanträge auf den Tisch des hohen Hauses niederlegt, dem Gemeinde-Ausschusse zuzuweisen zur Berichterstattung, welcher bei Stellung seiner Anträge darauf Bedacht zu nehmen hätte.

Landeshauptmann: Ich habe mir den Vorgang erlaubt anzudeuten, welcher geeignet erscheint, die Anträge des Herrn Bürgermeisters zum Ausdruck zu bringen.

Wenn das hohe Haus es beschließt, dann würde der Antrag des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten an diesen Ausschuss zurückzuweisen sein und dann würden die Anträge des Herrn Dr. Portugall dem Ausschusse eben auch zugewiesen werden. Es sind selbständige Anträge, welche nach meiner Ansicht zur Behandlung dieses Antrages nicht gehören.

Landes-Ausschuss-Mitglied **Dr. Reicher:** Es ist eben der Antrag gestellt worden, die Anträge des Herrn Dr. Portugall an den Gemeinde-Ausschuss zurückzuweisen. Ich möchte nur zur Aufklärung dem hohen Hause mittheilen, daß der Herr Antragsteller Dr. Portugall im Gemeinde-Ausschusse diese Anträge bereits vorgebracht hat und daß diese dort abgelehnt wurden, daß sohin eine Rückverweisung an den Gemeinde-Ausschuss kein anderes Resultat ergeben würde.

Abg. **Dr. Portugall** (Stadt Graz). Ich meine, daß meine Anträge nicht als selbständige Anträge, sondern nur als Abänderungsanträge für den Herrn Referenten zu betrachten sind.

Landeshauptmann: Ich bitte zu entschuldigen, ich halte dies für selbständige Anträge, nachdem dies zwei Gesetze sind, die als Abänderungsanträge nicht zu gelten haben.

Berichterstatter **Dr. Freiherr von Störf:** Gestatten Sie mir auch ein paar Worte zur Aufklärung. Was der Herr Abg. Dr. Portugall jetzt als Antrag formulirt hat, ist ganz gleich dem, was in der Petition der Stadt Graz betreffend die Gemeindevahlordnung steht, und neu ist nur ein Punkt, nämlich die öffentlichen Stimmzettel; alles andere und zwar wörtlich, wie es der Herr Bürgermeister beantragt hat, ist in der Petition der Stadt Graz enthalten, da sind die Paragraphen ebenso formulirt wie hier. Es wird verlangt das persönliche Wahlrecht der Frauen und in Folge dessen entfällt die Beglaubigung der Voll-

machten und es wird noch weiter erwähnt, daß bei Frauen die durch ihren Ehegatten das Wahlrecht ausüben, die Vollmachten nicht beglaubigt werden, und es ist nur neuer Punkt bezüglich der öffentlichen Stimmzettel.

Ich erlaube mir als Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses aufmerksam zu machen, daß über diese Anträge, welche Herr Dr. Portugall jetzt gebracht hat, bereits im Antrag des Gemeinde-Ausschusses entschieden und der Antrag gestellt ist, auf das persönliche Wahlrecht nicht einzugehen und zweitens bei Ausübung der Wahl durch den Ehegatten die Beglaubigung der Vollmachten fallen zu lassen.

Was den einzig neuen Punkt bezüglich der öffentlichen Stimmzettel betrifft, so erlaube ich mir zu erklären, dafür zu stimmen. Nachdem dieser Antrag schon im Gemeinde-Ausschusse besprochen wurde, bin ich in der Lage zuzustimmen. Die Sache kann in der Art erledigt werden, daß zuerst über den Antrag des Gemeinde-Ausschusses abgestimmt, und dann beschlossen wird, daß noch zu § 16 ein Zusatz kommt, nämlich über die öffentlichen Stimmzettel.

Es würde nicht nur der § 20 abgeändert werden, sondern auch der § 16 durch einen Zusatz; es ließe sich das ganz gut erledigen, denn daß der Gemeinde-Ausschuss, wenn es ihm zurückgewiesen wird, etwas anders erledigen wird, halte ich nicht recht für möglich. Nachdem der Gemeinde-Ausschuss über diese Frage schon früher wiederholt berathen und immer gleich entschieden hat, schon vor zwei Jahren und nachdem thatsächlich nichts neues sich in der Sache sagen läßt, möchte ich mir erlauben vorzuschlagen, daß über die Anträge des Gemeinde-Ausschusses, wie sie vorliegen, abgestimmt wird und außerdem über den Zusatzantrag des Herrn Dr. Portugall betreffend die öffentlichen Stimmzettel, welchen ich als Referent zustimme.

Abg. **Dr. Portugall** (Stadt Graz): Nachdem die Sache in ein etwas ungeschicktes Geleise gekommen ist, glaube ich, über die Sache dadurch hinauszukommen, daß ich den folgenden Antrag stelle (liest):

„Auf die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz Nr. 236 ex 1895/6 in Angelegenheit der Abänderung der Gemeinde-Wahlordnung für die Landeshauptstadt Graz vom 13. Juli 1895, Nr. 85 L.-G.-Bl., sowie betreffend den auf den gleichen Gegenstand bezüglichen Antrag des Abg. Dr. Starke und Genossen wird eingegangen“
(Der Antrag wird unterstützt.)

Statthalter **Marquis Bacquehem:** Ich beabsichtige mich nicht in die formelle Seite der Frage, in die Frage der Geschäftsordnung einzumischen. Allein ich möchte doch Einiges vorbringen bezüglich der Behandlung dieser Angelegenheit. Ich war im Ausschusse für Gemeinde-Angelegen-

heiten in der Lage, den Abänderungen zuzustimmen, welche zunächst der Landes-Ausschuß und später der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten beantragt haben und welche eine Erleichterung in der Ausübung des Wahlrechtes seitens der Frauen bezwecken; dagegen war ich Mangels einer Ermächtigung nicht in der Lage, Namens der Regierung eine Erklärung abzugeben, über die weitergehenden Anträge des Herrn Abg. Dr. Portugall. Meine persönlichen Bedenken habe ich allerdings zum Ausdrucke gebracht und wiederhole auch dieselben hier.

Es ist den Herren bekannt daß im Jahre 1889 die Regierung auf dem Standpunkte sich befand, nicht zuzustimmen zu können, zur persönlichen Ausübung des Wahlrechtes der Frauen. Ein Standpunkt, der später vom Landes-Ausschusse, vom landtäglichen Ausschusse und vom Landtage selbst getheilt wurde.

Ich möchte nur beifügen, daß es mißlich ist, in dieser Frage eine etwas präjudizirliche Entscheidung in einem Augenblicke zu treffen, in welchem sich das hohe Haus ernstlich mit der Revision der Landtags-Wahlordnung selbst beschäftigt. Nun erfahren wir jetzt vom Herrn Berichterstatter, daß er persönlich — ich weiß nicht ob Namens des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten — geneigt wäre, einem Theile der Anträge des Herrn Abg. Dr. Portugall bezüglich der Stimmzettel zuzustimmen, während sich der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten darauf beschränkt hat, den Anträgen des Landes-Ausschusses zuzustimmen und die weitergehenden Anträge abzulehnen oder nicht in die Berathung derselben einzugehen.

Nun würde unter allen Umständen eine neue Formulierung dieses Gesetzesentwurfes, wenn die Bestimmung über die Stimmzettel mit hineingenommen wird, nothwendig werden, eine Formulierung, die im hohen Hause zu verfassen, doch einige Schwierigkeiten bereitet.

Ich glaube daher, daß es sich empfehlen würde, entweder diese Frage, die von großer Bedeutung und Tragweite ist, im Schoße des Landes-Ausschusses nochmals zu erwägen, oder mindestens die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten und die Abänderungs-Anträge, die jetzt gestellt werden, dem Ausschusse für Gemeinde-Angelegenheiten zur neuerlichen Berichterstattung zurückzuweisen.

Abg. **Koller** (Vorstädte Graz): Hohes Haus! Es wäre mir angenehm, wenn die Angelegenheit in einem Stadium sich befinden würde, daß ich die Anträge des Herrn Bürgermeisters Dr. Portugall vollkommen unterstützen und das hohe Haus bitten könnte, dieselben auch anzunehmen.

Ich sehe ein, daß es im gegenwärtigen Momente allerdings etwas schwer ist, den Gesetzesentwurf, wie er von Seite des Herrn Vertreters der inneren Stadt Graz vorgelegt wurde, anzunehmen, jedoch möchte ich die Herren bitten, aber auch nicht die Anträge des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten anzunehmen.

Gewisse Vortheile sind in demselben allerdings enthalten, und zwar die, daß die verheirateten Frauen nicht mit Vollmachten zu wählen haben und daß die Ehegatten als geschliche Vertreter das Wahlrecht der Frauen ausüben können, was gewiß eine Erleichterung in der ganzen Wahlangelegenheit gewährt. Außerdem würde, wie sich auch der Herr Berichterstatter des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten ausgedrückt hat, von seiner Seite keine Opposition gemacht werden, wenn die ämtlichen Stimmzettel als gang und gäbe erklärt würden, weil, wie schon vom Herrn Antragsteller Dr. Portugall ausgeführt wurde, und wie alle Herren eingesehen haben werden, mit den freien Stimmzetteln, welche jede Partei für sich drucken läßt und welche verschiedene Namen enthalten, ein solcher Unfug getrieben wird, daß die wahre Absicht der Wählerschaft nicht in genügender Weise zum Ausdruck gebracht wird.

Um aber allen Mißlichkeiten, welche die Gemeinderathswahlen von Graz mit sich bringen, die Spitze zu bieten und diesem abzuweichen, gibt es nur zwei Mittel: entweder den Frauen das Wahlrecht gänzlich abzusprechen, oder den Frauen zu erlauben, persönlich zu wählen.

Die betreffende Körperschaft, welche das Recht hat, einer Gemeinde die Wahlordnung vorzuschreiben, muß doch von dem Grundsätze ausgehen, daß hiebei nicht von vorneherein dem Unfug Thür und Thor geöffnet wird, sondern daß der wahre Wunsch der Wähler zum Ausdruck kommt.

Meine Herren! Es wurde früher bereits darauf hingewiesen, wie es in dieser Beziehung zugeht, und daß gerade das Wahlrecht der Frauen und die Vollmachten derselben zu Gunsten jener Partei — oder es braucht hiezu gar keiner Partei oder einzelner Männer, die sich zusammen thun — sind, die sofort, wenn die Wahl-einladungen hinausgegeben, sich derselben bemächtigen, indem sie den Wählerinnen sagen, es sind das nicht die rechten, die müssen ausgetauscht werden, oder die Frauen bittet, ihnen die Wahl-einladungen zu überlassen, sie dann später die Vollmacht unterschreiben und dieselbe dann beglaubigen läßt u. s. w. u. s. w.; leider existiren in dieser Beziehung Frauen, die sich auf einer Seite emancipiren und am öffentlichen Leben Interesse haben und an den Wahlen ein Interesse an den Tag legen; bei dem weit-aus größten Theile ist dies aber nicht der Fall.

Die betreffende Frau, die angegangen wird um ihre Wahl Einladung, sowie die Vollmacht zu unterschreiben, kümmert sich meist gar nicht, wer gewählt wird; also nur diejenige Partei oder Person, die in der glücklichen Lage ist, sich möglichst schnell in den Besitz von Vollmachten zu setzen, hat ein solches Uebergewicht bei der Wahl und und besonders im dritten Wahlkörper. Eine Partei, wenn sie aus noch so Wenigen besteht, nur aus einigen Wählern, die sich die nothwendigen Vollmachten beschaffen, kann dann den Sieg an der Urne herbeiführen.

Das kann unmöglich im Sinne des hohen Landtages sein, eine solche Wahlordnung fortbestehen zu lassen, die zu solchem Mißbrauch Anlaß gibt und welche ganz und gar nicht den Wunsch der großen Wählerschaft zum Ausdrucke bringt.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. v. **Derschatta**: Ich erlaube mir vor Allem vorauszuschicken, daß ich die großen Uebelstände, welche sich bei Ausübung des Frauen-Wahlrechtes durch Bevollmächtigte in Graz bisher ergeben haben, gewiß anerkenne und auch wünsche, daß diese Uebelstände im Wege der Gesetzgebung so rasch als möglich beigelegt werden. Nur glaube ich, daß die Form, wie sie bisher gewählt worden ist und auch heute, uns nicht zum Ziele führen wird.

Der erste Antrag des v. rechten Herrn Bürgermeisters von Graz ist vollständig in der Form eines Gesetzes gehalten und glaube ich nicht, daß es möglich ist, im Wege dieser Form heute in die Berathung einzugehen, weil er thatsächlich einen vollständig neuen Gesetzentwurf und damit einen neuen Antrag in sich schließt. Ebenso glaube ich, geht es nicht an, einen principiellen Antrag zu stellen, der dahin geht, daß man erklärt, es werde auf die Petition der Landeshauptstadt Graz grundsätzlich eingegangen, im Gegensatz zu dem anderen Antrage, es werde auf die Petition nicht eingegangen, denn es müßte der hohe Landtag Konsequenzen dieses principiellen Beschlusses ziehen und müßte wieder daran gehen, an der Hand des principiellen Beschlusses einen Gesetzentwurf auszuarbeiten.

Die Sache wird dadurch wesentlich erschwert, daß der Antrag des Herrn Bürgermeisters nicht nur darauf gerichtet ist, den § 20 abzuändern, was möglich wäre durch einen Abänderungsantrag im Gesetzentwurfe, sondern dahin geht, den § 16 ändern zu wollen.

Ich glaube, daß bei Würdigung aller dieser obwaltenden Verhältnisse nichts Anderes übrig bleibt, als die Zurückverweisung an einen Ausschuß, und es wird sich um die Frage drehen, ob an den Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten oder an den Landes-Ausschuß.

Vom Standpunkte, als Abgeordneter der Stadt Graz, der ein Interesse daran hat, daß die Angelegenheit,

wenn möglich, heuer noch zur Austragung gelange, erlaube ich mir den Antrag zu stellen:

„Sämmtliche Anträge dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zurückzuweisen.“

Landeshauptmann: Zum Worte hat sich noch gemeldet Herr Abg. v. **Forcher**.

Abg. v. **Forcher** (H.-R. Leoben): Ich verzichte, nachdem bereits Herr Abg. Dr. v. **Derschatta** den gleichen Antrag gestellt hat, den ich stellen wollte.

Abg. Freiherr v. **Sacklberg** (G.-G.-B.): Die Tendenz meiner kurzen Rede ist, den Antrag des Herrn Abg. v. **Derschatta** auf Zurückweisung der Anträge an den Ausschuß zu unterstützen.

Indem ich aber auf die Debatte rückblicke, die geführt worden ist, so ist mir besonders aufgefallen, wie von zwei maßgebenden Persönlichkeiten darauf hingewiesen worden ist, welcher Unfug mit den Vollmachten geschehen ist, wie eigentlich das ganze Wahlrecht der Frauen illusorisch gemacht wird, wie dieselben nur formell sich betheiligen, aber ihr eigentlicher Wille, welcher Abgeordnete gewählt werden soll, gar nicht zum Ausdrucke kommt. Auf der anderen Seite, und von diesem Standpunkte aus würde ich der Petition vollkommen beistimmen, daß nur die persönliche Stimmenabgabe der Frau hier maßgebend sei.

Nach den Bemerkungen, die von Sr. Excellenz dem Herrn Statthalter gemacht worden sind, scheint es, daß die Regierung noch nicht decidirt der Auffassung ist, daß sie die Sanction des Gesetzes befürworten wird, umsomehr, nachdem er gesagt hat, daß dadurch ein Präjudiz für die bevorstehende Wahlordnung in den Landtag gemacht werden könnte.

Ich würde also deshalb angesichts dieser Mißstände, die stattgefunden haben und angesichts des Umstandes, daß in der Vorlage des Landes-Ausschusses über die Landtagswahlordnung ausdrücklich die Stimmenabgabe nur auf Personen männlichen Geschlechtes beschränkt ist, auch die Frage an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten stellen, daß derselbe auch die Frage erwäge, ob überhaupt das Wahlrecht der Frauen im Grazer Statute nicht so wie in anderen Städten gänzlich zu entfallen habe.

Ich stelle also folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Beilage Nr. 68, wird im Hinblick auf die Anträge des Abg. Dr. **Portugall** an den Gemeinde-Ausschuß zurückgewiesen, und ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Wahlrecht der Frauen für die

Gemeindevahlordnung in Graz, wie in anderen Städten, gänzlich zu entfallen habe."

Landeshauptmann: Ich weiß nicht, was ich mit diesem Antrage des Herrn Baron Hackelberg thun soll. Derselbe lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten, Beilage Nr. 68, wird im Hinblick auf die Anträge des Abgeordneten Dr. Portugall an den Gemeinde-Ausschuß zurückgewiesen und ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht das Wahlrecht der Frauen für die Gemeindevahlordnung in Graz wie in anderen Städten gänzlich zu entfallen habe."

Meines Erachtens ist das als eine Resolution zu betrachten. Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Nach einer Pause.) Wir haben einen Antrag auf Zurückweisung an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten, welchen Herr Dr. v. Derschatta gestellt hat. Ich erlaube mir zu demselben die Unterstützungsfrage zu stellen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt und die Debatte geschlossen.)

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Störck: Meine Herren! Ich habe mich früher dahin geäußert, daß die Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall nichts Neues sagen als das, worüber wir ohnedies abstimmen wollen. Es sind aber noch andere Anträge, welche eine Aenderung des § 16 der Gemeindevahlordnung von Graz mit sich bringen, die allerdings besser im Ausschusse behandelt werden als hier. Weiters ist heute noch der Antrag des Herrn Baron Hackelberg hinzugekommen, welcher den Gemeinde-Ausschuß beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob man nicht von der Ausübung des Wahlrechtes der Frauen für die Gemeindevahlen in Graz, wie in anderen Städten mit Rücksicht auf die dormaligen Verhältnisse absehen solle, was allerdings die radicalste Lösung der Frage wäre. Mit Rücksicht auf diese zwei neuen Anträge möchte ich selbst zustimmen, daß diese ganze Angelegenheit an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zurückgewiesen werde. (Allseitiger Beifall.)

Landeshauptmann: Nachdem die beiden Anträge des Herrn Abgeordneten Dr. Portugall gewissermaßen als Zusatzanträge aufzufassen sind, so können sie nach § 30 der Geschäftsordnung mit dem Antrage des Ausschusses dem Ausschusse für Gemeindeangelegenheiten zugewiesen werden. Im § 30 heißt es (liest): „Der Landtag kann solche Nebenanträge an den Ausschuß verweisen und die Verhandlung bis auf weiteren Bericht abbrechen.“ Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. v. Derschatta, welcher den Antrag des Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten

mit den Anträgen des Herrn Dr. Portugall an den Ausschuß für Gemeindeangelegenheiten zurückgewiesen sehen will, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag erscheint angenommen.

Wir schreiten nunmehr zum nächsten Punkte der Tagesordnung. Der nächste Gegenstand ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 51), betreffend die Reorganisirung des Aufsichtspersonales in der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf.

(Beilage Nr. 67.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Ottmar Graf **Lamberg** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre Namens des Finanz-Ausschusses zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 51, betreffend die Reorganisirung des Aufsichtspersonales in der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf.

Der Landes-Ausschuß beantragt, daß die dort aufgestellten Aufsichtsorgane eine geringe Lohnerhöhung erhalten. Denn diese armen Leute, welche, obwohl frei, dennoch Mitgefangene sind und eine ungeheuer schwere Leistung zu vollführen haben, sind mit Ausnahme des Oberaufsehers, welcher 700 fl. Löhnung hat, mit Löhnungen von 400 fl. für die Aufseher I. Classe und mit 300 fl. für die Aufseher II. Classe angestellt, so daß der Taglohn für die Aufseher I. Classe sich auf 1 fl. 9 kr., und für die II. Classe auf 82 kr. beläuft. Die Vorlage des Landes-Ausschusses auf Aufbesserung dieser Löhnungen würde eine Mehrbelastung von 1669 fl. herbeiführen, welche um so leichter geleistet werden kann, als bekanntlich die Anstalt in ihren Einnahmen mit 9.945 fl. activ ist.

Nachdem nun diese Diener in Anbetracht des unendlich schweren Dienstes bisher sehr schlecht entlohnt waren, stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

- Die Löhnungen des Aufsichtspersonales, sowie dessen Eintheilung in der Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf werden festgesetzt, wie folgt:
- a) 1 Ober-Aufseher mit einer Jahreslöhnung von 700 fl. und 2 Decennalzulagen à 50 fl.
 - b) 6 Aufseher I. Classe mit einer Jahreslöhnung von je 500 fl. und je 2 Decennalzulagen à 50 fl.
 - c) 6 Aufseher II. Classe mit einer Jahreslöhnung von je 400 fl. und 2 Decennalzulagen à 50 fl., welche von dem Tage an zu rechnen sind, an welchem der Aufseher definitiv als Aufseher II. Classe bestellt

wird. Definitiv kann ein Aufseher bestellt werden, wenn er nach einer fünfjährigen, ununterbrochenen, zufriedenstellenden, in gleicher Diensteskategorie zugebrachten Dienstzeit durch die Anstaltsdirection für das Definitivum vorgeschlagen wird.

Die in provisorischer Eigenschaft ununterbrochen zugebrachte Dienstzeit als Aufseher II. Classe ist im Pensionierungsfalle in Anrechnung zu bringen.

d) 3 provisorisch ausgenommene Hilfsaufseher mit einem Taglohne von je 1 fl. ö. W.

Durch diese Reorganisation, welche mit 1. April 1897 durchzuführen ist, werden die dormalen bestehenden Bezüge an Naturalquartier sammt Beheizung und Beleuchtung in der Anstalt, kategoriemäßiger Montur und Brotportion, sowie auch fixen Remuneration für den Führer nicht berührt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht und Antrag des steirm. Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 22, betreffend die Aufbesserung der Gehalte des Subdirectors, des Directions-Adjuncten und des Unterlehrers am landschaftl. Taubstummen-Institute in Graz.

(Beilage Nr. 69.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre, zu berichten im Namen des Finanz-Ausschusses über eine kleine Erhöhung der Gehalte, welche der Subdirector zugleich Lehrer und der zwei Unterlehrer, wovon einer zugleich Directions-Adjunct ist, im Taubstummen-Institute erfahren sollen.

Die beiden am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz bestellten Unterlehrer, von denen einer gleichzeitig als Adjunct der Direction zur Aushilfe in den Administrationsgeschäften beigegeben ist, sind gegenüber ihren Collegen im städtischen Dienste in Graz in einer relativ ungünstigen Lage, da letztere von der Stadtgemeinde im Jahre 1896 eine Zulage von jährlich 120 fl. zuerkannt erhielten.

Es erscheint daher die Aufbesserung der Bezüge der erstgenannten zwei Unterlehrer und demzufolge auch des Lehrers und Subdirectors um je 200 fl. entsprechend und wird daher beantragt (liest):

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Die Gehalte des Subdirectors, des Directions-Adjuncten und zugleich Unterlehrers, dann des Unter-

lehrers am landschaftlichen Taubstummen-Institute in Graz, werden vom 1. Jänner 1897 angefangen festgesetzt wie folgt:

a) Subdirector und Lehrer:

Gehalt 1000 fl.;

b) Directions-Adjunct und Unterlehrer:

Gehalt 800 fl.;

c) Unterlehrer:

Gehalt 800 fl.

Die sonstigen Bezüge, Emolumente und Ansprüche der genannten Bediensteten bleiben unverändert.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zu den **Petitionen:**

Ueber die Petitionen Nr. 32, 39 und 91 wird Herr Abg. Graf **Kottulinsky** Bericht erstatten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Kottulinsky** (von der Tribüne): Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über die Petition Nr. 39 des Trabrennvereines in Luttenberg. Der Trabrennverein in Luttenberg bittet um eine Subvention für die dortigen Trabwettfahren im Jahre 1897 und begründet dieses Ansuchen damit, daß bekanntlich im Bezirke Luttenberg der leichtere Wagen- und Reitpferdeschlag gezüchtet wird, und daß in Anerkennung dieses Umstandes die Regierung bereits seit mehreren Jahren Original-Traberhengste aufgestellt hat und empfiehlt wegen der besseren Verwerthung und Erprobung der Leistungsfähigkeit Trabrennen zu veranstalten, wozu auch von Seite des Ackerbau-Ministeriums eine Subvention in Aussicht gestellt worden ist. Der Finanz-Ausschuß hat in Würdigung des Umstandes, daß vorwiegend kleine Grundbesitzer sich mit der Pferdezücht beschäftigen und diesen ein namhaftes Erträgnis bietet, den Antrag empfohlen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Trabrennverein in Luttenberg wird eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1897 zur Prämierung von in Steiermark gezogenen und im Besitze von steirischen Züchtern befindlichen Pferden gewährt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Wir kommen zur Petition Nr. 32 des **Marburger Trabrennvereines**. Eine zweite Petition, im selben Gegenstande liegt vor vom **Marburger Trabrennvereine**. In der Begründung verweise ich auf dasselbe, was ich bei der früheren Petition gesagt habe. Auch hier stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Marburger Trabrennvereine wird eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1897 zur Prämierung von in Steiermark gezogenen und im Besitze von steirischen Züchtern befindlichen Pferden gewährt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 91: Der Grazer Trabrennverein stellt das gleiche Ansuchen und aus den gleichen Gründen wie vorher erlaubt sich der Finanz-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Dem Grazer Trabrennvereine wird eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1897 zur Prämierung von in Steiermark gezogenen und im Besitze von steirischen Züchtern befindlichen Pferden gewährt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir kommen nunmehr zum Verzeichnisse Nr. 2 mit den Petitionen Nr. 86, 116, 122, 125, 163, 7, 22, 25, 158 und 98 u. s. w.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Andres** (von der Tribüne): Ich werde mir erlauben zunächst über Petition Nr. 86 der Ursula Pugl, Unterlehrerswitwe in St. Wolfgang, um Gewährung einer Gnadengabe, zu referiren.

„Der Antrag des Finanz-Ausschusses geht auf Abweisung mangels eines Dürftigkeits-Nachweises.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 116, der Vorsteherung der Schulchwestern in Marburg, um eine Subvention.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Diese Petition findet durch den Voranschlag bereits ihre Erledigung.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 122, der Karoline Schwarzel, um Aufbesserung ihrer Pension.

Der Antrag lautet

„auf Abweisung mangels eines Dürftigkeits-nachweises“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 125, des Ausschusses für gewerbliche Fortbildungsschulen, um Wieder-gewährung der Jahres-Subvention.

Der Antrag lautet:

„Die Petition ist durch den Voranschlag erledigt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 163, des Ignaz Ingruber in Borau, für seinen Curanden Lehrer Leopold Gschaneß, um Erhöhung des Ruhegehaltes.

Der Antrag lautet

„auf derzeitige Abweisung“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 7, des Vorstandes des Privat-Pensions-Institutes für Witwen und Waisen der Volksschullehrer Steiermarks, um eine Subvention.

Der Antrag lautet:

„Die Petition findet durch den Voranschlag ihre Erledigung.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 22, des Vereines zur Unterstützung dürftiger und würdiger Schüler der Knaben-Bürgerschule Ferdinandeum in Graz, um Gewährung einer Subvention.

Der Antrag lautet

„auf Abweisung“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 25, des Josef Maizen, pensionirten Oberlehrers in Marburg, um Gewährung einer Gnadengabe. Der Antrag lautet

„auf Gewährung einer Gnadengabe von 75 fl. wie im Vorjahre, aus Cap. V, Lit. 18 B.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 158, der Johanna Kofchier und Fanni Kofchier, um eine Gnadenpension.

Der Antrag lautet:

„Der Johanna Kofchier wird eine lebenslängliche Gnadengabe jährlicher 50 fl. aus dem Landes-fonde bewilligt.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 98, des Vincenz Kozmuth, Oberlehrers, um Erhöhung seines Ruhegehaltes.

Der Antrag lautet

„auf Abweisung“.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 95, des Josef Hohl, Lehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag lautet (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Für die weiteren drei Petitionen liegt der gleiche Antrag vor, und zwar für:

Petition Nr. 68, des Johann Brandl, Oberlehrers in St. Magdalena, um Erhöhung seiner Pension;

Petition Nr. 19, des Josef Ivan, pens. Oberlehrers in Marburg, um Geldunterstützung (Erhöhung seiner Pension), und

Petition Nr. 63, des Franz Furko, Oberlehrers in Radkersburg, um Erhöhung seiner Pensionsbzüge.

Der Antrag lautet (liest):

„Die Petitionen werden dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath bei vorhandener Würdigkeit und Dürftigkeit zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 139, des Fried. Pipberger, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag lautet (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse im Hinblick auf die Note des k. k. Landes-Schulrathes B. 3309, 30. April 1896 neuerlich mit der Ermächtigung zugewiesen, die Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landes-Schulrath bei vorhandener Würdigkeit zu bewilligen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 79, des Josef Heinisch, pensionirten Oberlehrers, um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag lautet (liest):

„Auf Abweisung der Petition, weil bereits eine gnadenweise Erhöhung der Pension am 15. Februar 1895, von 6 auf 7 Achtel bewilligt worden ist.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 87, des Dr. Josef Hoijet, k. k. Sanitätsrathes und landschaftlichen Brunnenarztes in Rohitsch Sauerbrunn, um Berücksichtigung seiner Reformvorschläge.

Der Antrag lautet (liest):

„Die Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise abgetreten.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Referent über die Petitionen Nr. 2 und 10 ist Herr Abg. Graf Stürgkh.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Stürgkh** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre zu referiren über die

Petition Nr. 2: Die Mitglieder der Lehrkörper der Landes-Mittelschulen bitten um Erhöhung der Stammgehälter und der Quinquennalzulagen nach Maßgabe des für das Staats-Lehrpersonale beschlossenen Gesetzes.

Der Finanz-Ausschuß hat sich bei Beurtheilung dieser Petition von der Erwägung leiten lassen, daß unvorgreiflich des bisher festgehaltenen Principes, daß die Landes-Mittelschullehrer mit den staatlichen Mittelschullehrern in den Bezügen gleich gehalten werden, jedoch die Regulirung in Bezug auf die staatlichen Lehrpersonen, auf welche sich

berufen wird, noch nicht zur practischen Durchführung gelangte, in Folge dessen diese Petition unvorgreiflich einer principiellen Gleichstellung auf einen späteren Zeitpunkt zu verweisen sein wird.

Der Antrag lautet daher:

„Auf die Petition wird dormalen nicht eingegangen.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 10, des Simon Zeiler, Laboranten an der Landesmittelschule in Leoben, um Anrechnung der Militärjahre zur landschaftlichen Dienstzeit.

Der Finanz-Ausschuß hat im Sinne einer bestehenden Uebung über diese Petition Nachstehendes beschlossen (liest):

„Der Petition Nr. 10 wird derzeit keine Folge gegeben und dem Petenten freigestellt, sein Gesuch im Zeitpunkte der seinerzeitigen Pensionirung zu erneuern.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ueber die nächsten Petitionen ist Referent Herr Abg. v. Forcher.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses v. **Forcher** (von der Tribüne): Hohes Haus: Ich habe zu berichten über die Petition Nr. 168, des steiermärkischen Thierschutz-Vereines in Graz, um Gewährung einer Subvention.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Die Abweisung dieser Petition aus finanziellen Gründen“

und bitte ich um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 149: der Executen-Unterstützungs-Verein in Graz bittet um Gewährung einer Subvention pro 1897.

Der Finanz-Ausschuß beantragt (liest):

„Diesem Vereine wird eine Subvention von 100 fl. für das Jahr 1897 bewilligt, welche im Voranschlage mit Bezug auf Capitel VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4, erscheint.“

Der Verein hat immer diese Subvention bekommen und bitte ich daher um die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 191, der Arbeiter-Unfallversicherung-Anstalt für Steiermark und Kärnten in Graz, um eine Subvention zur Unterstützung der nothleidenden steiermärkischen Bezirkskrankencassen für die Jahre 1896 und 1897 und weiterhin alljährlich.

Der Finanz-Ausschuß hat nicht vollständig dem Petition der Arbeiter-Unfallversicherung-Anstalt für Steiermark und Kärnten nachkommen können, indem diese einen Betrag pro 1896 und 1897 verlangt, sowie eine alljähr-

liche Subvention zur Unterstützung nothleidender Bezirks-Krankencassen. Es ist vollkommen richtig, und ich habe dies schon in früheren Jahren geschildert, die schwierige finanzielle Lage der Bezirks-Krankencassen, so daß jetzt trotz der Unterstützungen von Seite der Sparcassen und des Landes der Fond nur in einer bescheidenen Höhe von 208 fl. 47 kr. ist.

Der Finanz-Ausschuß hat geglaubt, daß es für dormalen genügt, wenn er eine Subvention von 2000 fl. beantragt.

Es wird der Anstalt im nächsten Jahre oder später, wenn sie mit einem Anliegen herantreten wird, ganz gewiß der Landtag auch wieder einen Beitrag bewilligen, es ist aber jedenfalls nicht gut, schon jetzt einen so großen Posten stationär im Budget einzustellen; daher stellt der Finanz-Ausschuß den Antrag (liest):

„Der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt wird für den Unterstützungsfond der Bezirks-Krankencassen eine einmalige Subvention von 2000 fl. pro 1897 bewilligt, jedoch darf dieser Betrag nur zur Sanirung nothleidender Bezirks-Krankencassen aus Steiermark verwendet werden.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ueber die Petitionen Nr. 175 und 181 ist Referent Herr Abg. Hagenhofer.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Hagenhofer** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Petition Nr. 175: die Lehrer der steiermärkischen Landes-Ackerbauschule zu Grottenhof litten um Neusystemisirung, beziehungsweise Erhöhung ihrer Gehaltsbezüge.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Der Petition wird dormalen gewährende Folge nicht gegeben.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Petition Nr. 181: Wilhelm Michel, Director der Landeshufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, bittet um Einrechnung seiner Personalzulage in die Pension.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Die seinerzeitige Einrechnung der dem Wilhelm Michel, Director der Landeshufbeschlags-Lehr- und Thierheilanstalt, mit Sitzungsbeschluß vom 9. Februar 1894 bewilligten Personalzulage von jährlich 400 fl. ö. W. bei der Pensionsbemessung wird gegen dem gewährt, daß für diesen Mehrbetrag die Beiträge an den Landespensionsfond zu leisten sind.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung bestimme ich für Freitag, den 26. Februar 1897, um 10 Uhr Vormittag, und als

Tagesordnung:

1. Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 49, enthaltend einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Aufsichtsorganen für den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Beilage Nr. 79).

2. Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Anerkennung der Deffentlichkeit für das bosnisch-herzegowinische Bezirks-Spital in Ključ (Beilage Nr. 57). (Referent Abg. Dr. Link.)

3. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Rettenegg im Gerichtsbezirke Birrfeld, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 110 Percent im Jahre 1897 (Beilage Nr. 53). (Referent Abg. Thunhart.)

4. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 187, betreffend Sparcassen und sonstige Vorschußcassen und Vereine. (Referent Abg. Thunhart.)

5. Mündlicher Bericht des Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 14, betreffend die Revision des Bezirksvertretungsgesetzes und der Gemeinde-Ordnung. (Referent Abg. Freiburger.)

6. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die ihm zugewiesenen Theile des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend:

1. Landesmuseum „Soanneum“, Seite 88—93.
2. Landschaftliche Zeichen-Akademie, Seite 93—94.
3. Landes-Archiv, Seite 94—95.
4. Historische Landes-Commission, Seite 95—96.
5. Handels-Akademie, Seite 87—88.
6. Landes-Bürgerschulen, Seite 100—101.
7. Landes-Turnanstalt, Seite 101.
8. Landes-Taubstumm-Institut, Seite 101—104.
9. Landes-Oberrealschule in Graz und slovenischer Sprachunterricht an dieser Anstalt, Seite 96—98.

- 10. Landes-Obergymnasium in Leoben, Seite 98—99.
- 11. Landes-Untergymnasium in Pettau, Seite 99, und
- 12. Unterricht in der slovenischen Sprache an den Gymnasien des steirischen Unterlandes, Seite 100.
- 13. Betreffend den Unterricht in der steiermärkischen Geschichte an der Staats-Oberrealschule in Marburg, Seite 100 (Beilage Nr. 70).

7. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 46, betreffend die rücksichtlich der Entlohnung der landwirtschaftlichen Diener aufzustellenden Grundsätze (Beilage Nr. 71).

8. Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 10, betreffend die bauliche Herstellung der Landes-Irrenanstalt Feldhof (Beilage Nr. 72).

9. Bericht des Unterrichts-Ausschusses über den ihm zugewiesenen Antrag des Abgeordneten Josef Ormig und Genossen, betreffend die Bervollständigung des Pettauer Untergymnasiums, Beilage Nr. 60 (Beilage Nr. 73).

10. Bericht des Wahlreform-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 36, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung der Landtagswahlordnung (Beilage Nr. 74).

11. Berichte des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen u. zw.:

Verzeichnis Nr. 6, Petition Nr. 196, Director Josef Pech, um Pensionszulage. (Referent Abgeordneter v. Fehrer.)

Verzeichnis Nr. 7, Petitionen Nr. 232 und 55, Lehrerpetitionen, um Pensionserhöhungen. (Referenten Abg. Dr. Dečko und Lenko.)

Verzeichnis Nr. 8, Petitionen Nr. 35, 131, 193, Bundesrath des allg. österr. Reichsbürgererschulbundes in

Wien, peto. Regelung des Bürgerschulwesens; Martin Lorgger, um Rückzahlung der von ihm in den steierm. Lehrerpensionsfond eingezahlten Quoten; Hauptarramt Gonobiz, um eine Katechetenremuneration. (Referent Abg. Gf. Stürgkh.)

12. Berichte des Landes-Cultur-Ausschusses über Petitionen, u. zw.:

Verzeichnis Nr. 10, Petition Nr. 115, einiger untersteirischer Gemeinden, um Ablösung der Fischereirechte. (Referent Baron Störck.)

Verzeichnis Nr. 11, Petition Nr. 57, Central-Ausschuß der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft, betreffend Erlassung einer Novelle zur Winzerordnung. (Referent Dr. Furtela.)

Verzeichnis Nr. 12, Petition Nr. 183, Landwirthschaftliche Filiale Pettau, um Errichtung einer Hanf- und Flachsbereitungs-Fabrik. (Referent Dr. Furtela.)

13. Berichte des Finanz-Ausschusses über Petitionen, u. zw.

Verzeichnis Nr. 14, Petitionen Nr. 96, 162, 214, 220, 24, 187, 159, Lehrerpetitionen, „Grazer Schülhort“ um Subvention. (Referent Abg. Endres.)

Ich habe zu verkünden, daß der Eisenbahn-Ausschuß morgen, Freitag den 26. d. Mts. Nachmittag um 4 Uhr im Bureau des Herrn Dr. Reichler eine Sitzung abhält, ferner hat der Finanz-Ausschuß heute Nachmittag um 5 Uhr eine Sitzung; der Weincultur-Ausschuß hält heute Donnerstag nach der Landtags-Sitzung eine Sitzung in der Landstube ab, sowie, daß sich der Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten morgen Freitag, den 26. d. Mts. Nachmittag 4 Uhr zu einer Ausschußsitzung versammelt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 1 Uhr Mittags.)